



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2020

Adressatengerechte Gesetzgebung aus dem Blickwinkel der Gesetzesredaktion

Höfler, Stefan ; Hörth, Christina

DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110679618>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-187658>

Book Section

Published Version

Originally published at:

Höfler, Stefan; Hörth, Christina (2020). Adressatengerechte Gesetzgebung aus dem Blickwinkel der Gesetzesredaktion. In: Jacob, Katharina; Konerding, Klaus-Peter; Liebert, Wolf-Andreas. Sprache und Empathie: Beiträge zur Grundlegung eines linguistischen Forschungsprogramms. Berlin: De Gruyter, 345-347.

DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110679618>

Ekkehard Felder, Andreas Deutsch, Friedemann Vogel,
Stefan Höfler, Christina Hörth, Aza Gleichmann, Janine Luth,
Ina Pick, Hans Kudlich, Lars Bülow

Empathie im Recht

Bestellung eines unbearbeiteten Feldes

Zusammenfassung: Der Beitrag versteht Empathie als kognitive, emotionale und volitive Perspektivenübernahme und beleuchtet die Relevanz des Konzepts in verschiedenen Perspektiven auf das Recht. Neben einer juristischen Perspektive auf Empathie wird das Konzept aus linguistischer Sicht auf verschiedene rechtliche Arbeits- und Handlungsbereiche bezogen: die Normgenese, die symbolische Gesetzgebung, die Gesetzesredaktion, auf verfahrensbegleitende Texte, die mündliche Rechtskommunikation, Gerichtsentscheidungen, gerichtliche

Ekkehard Felder, Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar, Hauptstraße 207-209, 69117 Heidelberg, Tel.: +49 (0) 6221/ 54-3239, ekkehard.felder[at]gs.uni-heidelberg.de

Andreas Deutsch, Deutsches Rechtswörterbuch, Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Karlstr. 4, 69117 Heidelberg, Tel.: +49 (0) 6221/54-3271, drw[at]adw.uni-heidelberg.de

Friedemann Vogel, Universität Siegen, Germanistisches Seminar, Hölderlinstraße 3, 57068 Siegen, Tel.: +49 (0) 271-740 5137, friedemann.vogel[at]uni-siegen.de

Stefan Höfler, Universität Zürich, Deutsches Seminar und Zentrum für Rechtsetzungslehre, Schönberggasse 2, 8001 Zürich, Schweiz, Tel.: +41 (0) 44 634 25 00, stefan.hoeffler[at]uzh.ch

Christina Hörth, Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Tel.: (030) 18 580 8862, hoerth-ch[at]bmjv.bund.de

Aza Gleichmann, Universität Greifswald, Institut für Deutsche Philologie, Rubenowstraße 3, 17489 Greifswald, Tel.: 0152 56146831, aza.gleichmann[at]yahoo.de

Janine Luth, Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar, Hauptstraße 207-209, 69117 Heidelberg, Tel.: +49 (0) 6221/ 54-3241, janine.luth[at]gs.uni-heidelberg.de

Ina Pick, Universität Basel, Deutsches Seminar, Nadelberg 4, 4051 Basel, Schweiz, Tel.: +41 (0) 61 207 34 26, ina.pick[at]unibas.ch

Hans Kudlich, Universität Erlangen, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Schillerstraße 1, 91054 Erlangen Tel.: +49 9131 85-22248, Fax: +49 9131 85-29232, hans.kudlich[at]fau.de

Lars Bülow, Universität Salzburg, Fachbereich Germanistik, Erzabt-Klotz-Straße 1, 5020 Salzburg, Österreich, Tel.: +43 (0) 662 8044 4363, lars.buelow[at]sbg.ac.at

Pressearbeit und nicht zuletzt auf die juristische Ausbildung. Der Beitrag stellt damit grundlegend die Relevanz von Empathie für die Rechtskommunikation heraus und zeigt erste analytische Zugriffsmöglichkeiten für rechtslinguistische Forschung auf. Insgesamt versteht sich der Beitrag als heuristische Skizze eines noch weitgehend unbearbeiteten Feldes in der Rechtslinguistik.

Schlüsselwörter: Anhörungsprotokoll, Asylverfahren, außerjuristischen Rezeption des Rechts, Empathie bei Rechtsakteuren und in der Rechtsdisziplin, Empathie in der Normgenese und der adressatenorientierten Gesetzesformulierung, Gleichbehandlung und Objektivierung im Recht, Gutachten, Mündliche Rechtskommunikation, Subjektivität, Verrationalisierung

1 Voreinstellungen dem Recht gegenüber (Ekkehard Felder)

Empathie sei eine Tugend, so vernehmen wir im Alltag an verschiedenen Stellen. Und die gegenseitige Perspektivenübernahme als die Vorstufe empathischen Verhaltens gehöre heute ebenfalls zu den allseits verkündeten Grundsätzen einer stabilen Beziehung zwischen Menschen. Insofern müsste doch auch das Verhältnis zwischen Staat – genauer Rechtsstaat – und seinen Rechtunterworfenen von Empathie geprägt sein. Doch passen Recht und Empathie zusammen?

Einerseits ist Empathie (vorläufig als das Sich-Hineinversetzen oder Einfühlen in einen anderen verstanden) eine individuelle und subjektive Angelegenheit. Andererseits scheint ihr ein Verpflichtungscharakter innezuwohnen; mitunter erscheint sie als eine allgemein erwartete Grundkompetenz im gesellschaftlichen Zusammenleben. Jemandem in der Nachbarschaft zu helfen, gilt nach wie vor als eine Selbstverständlichkeit im Privaten. Dass Regionen sich untereinander helfen und auf einen Länderfinanzausgleich achten, ist ein politisches Gebot zwischen den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland oder den Nationalstaaten in der Europäischen Union. Helfen – um nur ein Beispiel herauszugreifen – setzt ein wie auch immer geartetes Sich-Hineinversetzen voraus – ob im Privaten oder in der Politik.

Gemäß der Konzeption des vorliegenden Sammelbandes, die das Phänomen der Empathie in verschiedenen gesellschaftlichen Domänen beleuchtet, konzentrieren wir uns im Folgenden auf das Recht. Wir legen dabei die Empathie-Definition des Sammelbandes zugrunde (siehe unten die Einleitung). Das

Recht soll das soziale Miteinander regeln. Vor diesem Hintergrund könnte man denken, Empathie müsse überall im Recht vorkommen oder eine gewisse Rolle spielen. Empathie haftet aber das Subjektive an. Das Recht hingegen ist bei der Regulierung um objektive Kriterien bemüht. Das scheint dem subjektiven Moment des Empathischen fundamental zu widersprechen.

Schließlich basiert die rechtliche Regulierung (z. B. Rechtsprechung, Verwaltungsakte) auf Gesetzen und Verordnungen, welche die Vorhersehbarkeit der zu regulierenden Fragen anzeigen bzw. zumindest die Plausibilität getroffener Entscheidungen erklären und begründen sollen. Gesetze und Verordnungen abstrahieren vom Einzelfall beziehungsweise von vielen Einzelfällen. Sie scheinen damit prototypisch nicht-empathisch zu sein. Gesetzestexte werden also intuitiv als ‚unempathische‘ Texte par excellence aufgefasst.

Etwas empathischer wird es vielleicht dort, wo es eine Gerichtsverhandlung gibt und verschiedene Menschen ihre individuellen Perspektiven in den Rechtsfindungsprozess einbringen können. Sie finden im besten Falle Gehör, das Gegenüber ist gegebenenfalls empathisch. Aber irgendwann einmal, spätestens gegen Ende der Verhandlung, muss der Einzelfall objektiviert werden – und zwar anhand der ‚unempathischen‘ Gesetzestexte und seiner Kriterien. Dies geschieht nicht, weil das Recht per se etwas gegen Empathie hätte, sondern nur aus dem Grund, weil vor dem Gesetz schließlich alle gleich behandelt werden sollen. Das Subjektive soll im Objektiven aufgehen, damit Willkür ausgeschlossen ist.

Daraus folgt: Der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Objektivierungsbemühungen im Recht scheinen prima facie unvereinbar mit der auf Individualität und Einzelfallkontexte ausgerichteten Empathie. Dieser vermeintliche oder tatsächliche Gegensatz wird im Folgenden entfaltet. Dazu wird in der nun folgenden Einleitung gemäß der Sammelbandkonzeption eine Definition von Empathie formuliert. Auf dieser Grundlage geht das Autorenkollektiv auf Spurensuche von Empathie im Recht.

2 Einleitung: Empathie-Begriff und seine Spuren im Recht (Ekkehard Felder)

In seinem – auf der Jahrestagung 2017 des Forschungsnetzwerks „Sprache und Wissen“ gehaltenen – Eröffnungsvortrag „Hermeneutik und Empathie“ und in dem entsprechenden Sammelbandbeitrag schlägt Wolf-Andreas Liebert die folgende Definition vor:

Empathie, so können wir also vorläufig festhalten, ist die Immersion in die Welt des anderen, sein Erleben und sein Sich-Selbst-Erleben. Diese Immersion wird, so können wir es aus der Hermeneutik übernehmen, wesentlich von der Vorurteilsstruktur und dem Vorverständnis geprägt werden, das sich durch die Empathie – möglicherweise – verändern wird.

(Liebert in diesem Band)

Ob Empathie eine neutrale Ressource darstellt oder unter deontischen Gesichtspunkten eine kulturelle Handlungsmaxime gemäß der positiven alltagsweltlichen Konnotation abbildet, erscheint uns in diesem Beitrag aufgrund des hier praktizierten deskriptiven Ansatzes zunächst einmal zweitrangig. Wir wollen Phänomene im Recht aufspüren, welche der soeben dargelegten Definition von Empathie zu entsprechen vermögen.

Bei Empathie im Recht darf der Fokus nicht nur auf das empathische Verhalten einer Person A gegenüber einer Person B gerichtet werden (das entspräche der schlichten Perspektivenübernahme). Vielmehr müssen auch die Rückwirkungen auf Person A bedacht werden, welche durch die – der Person B unterstellten – Befindlichkeit hervorgerufen werden. Person A ist eventuell eine andere, nachdem sie sich gegenüber Person B empathisch gezeigt hat.

Das Gesagte gilt für die im Recht unterschiedenen *natürlichen Personen* und *juristischen Personen*. Eine sogenannte *natürliche Person* ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. Als Gegensatz zur *natürlichen Person* gilt im Recht die *juristische Person* (z. B. Körperschaften, Vereine und Gesellschaften).

Empathie – und das ist vor allem für den Rechtsbereich entscheidend – darf nicht auf das Gefühl beschränkt werden. Liebert spricht von „Empathie als explorative Fähigkeit“:

Wir können festhalten, dass sich Empathie oder Einfühlung nicht auf das Gefühl beschränkt. Diese Gleichsetzung von Empathie und Emotion oder emotionaler Intelligenz oder von Empathie und Mitgefühl oder gar Mitleid, findet man ja häufig in der populären Empathie-Literatur. Wir können uns eben nicht nur in die Gefühle anderer einfühlen, sondern auch in ihr Denken oder ihre Wünsche und Hoffnungen, ja in ihr gesamtes Leben, ihre Welt, ihr Lebensgefühl und ihre Lebensgeschichte. [...] Es wird damit vielmehr eine explorative Fähigkeit benannt herauszufinden, mit wem oder was wir es beim anderen zu tun haben.

(Liebert in diesem Band)

Bemüht man sich um eine Zusammenführung der bisherigen Gesichtspunkte, so könnte in einem ersten Schritt die folgende Arbeitsdefinition hilfreich sein, die *Empathie als kognitive, emotionale und volitive Perspektivenübernahme* fasst.

Aber auch diese Arbeitsdefinition greift noch zu kurz, weil sie folgende Aspekte außer Acht lässt, die in einem zweiten Schritt zu ergänzen sind:

1. Die Arbeitsdefinition vernachlässigt – im Sinne von Liebert – das explorative Moment der Person, welche das empathische Verhalten an den Tag legt. Explorativ im Sinne eines bewussten Erkundens zielt auf das intentionale und intensive Sich-Auseinandersetzen mit der Lebenswelt des Gegenübers ab und unterscheidet sich von einem spontanen oder gar beliebigen Irrendwie-Hineinversetzen.
2. Die Definition *Empathie als kognitive, emotionale und volitive Perspektivenübernahme* berücksichtigt nicht ausreichend die Rückwirkung auf Person A durch das intensive Erkunden der Lebenswelt von Person B. Liebert verknüpft in diesem Sinne Empathie mit der Hermeneutik und verweist auf den hermeneutischen Zirkel:

Der Zirkel entsteht mit einem Fraglichen. Wie eben angedeutet, ist damit auch das Fragliche selbst schon fraglich: [...] Die Antwort ist demnach riskant, denn sie ist geeignet, nicht einfach die Frage zu beantworten, sondern die Vorurteilsstruktur des Fragenden zu verändern, so dass im besten Fall ein kathartisches Moment entsteht, das wir als Verstehen empfinden, als ein Aha, das sich auf einmal einstellt und das über die Antwort hinausgeht, da sie unser gesamtes Deutungskonzept verändert. Wir sehen das Fragliche nun mit anderen Augen, d. h. mit einer veränderten Vorurteilsstruktur. Dadurch werden jetzt weitere, neue Fragen aufgeworfen – und der Zirkel beginnt aufs Neue.

(Liebert in diesem Band)

Wir definieren vor diesem Hintergrund Empathie im Recht als ein intensives Erkunden der kognitiven, emotionalen und volitiven Voraussetzungen eines anderen oder einer Gruppe mit dem Ziel, Rückschlüsse auf das eigene Denken, Verhalten und Handeln ableiten zu können.

Mit diesem explizierten Verständnis von Empathie wollen wir den Aufbau unseres Beitrags transparent machen. Zunächst nehmen wir die juristische Binnenperspektive ein und fragen nach dem Umgang der Rechtsdisziplin mit Empathie gemäß ihrem Selbstverständnis. Im Anschluss werden aus diesen Darlegungen die linguistischen Konsequenzen gezogen. Es folgt die empathische Spurensuche in der Normgenese, in der adressatenorientierten Formulierung von Gesetzestexten und in der sogenannten symbolischen Gesetzgebung.

Daraufhin wird empathisches Verhalten in verfahrensbegleitenden Texten wie Gutachten und Anhörungsprotokollen in Augenschein genommen, um hinterher die Relevanz von Empathie in der mündlichen Rechtskommunikation zu skizzieren. Der darauffolgende Abschnitt widmet sich der Relevanz von Empathie in Gerichtsentscheidungen und stellt die Frage, inwiefern Entscheidungskriterien Empathie voraussetzen, um beispielsweise dem Verhältnismä-

Bigkeitsprinzip zu entsprechen. Akteure im Recht sollten sich bei der Ausübung ihrer sozialen Rolle mit der Frage der Empathie und der „Empathieblockade“ (Breithaupt 2009, 32) beschäftigen.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der außerjuristischen Rezeption des Rechts. Wenn das Recht auf die Loyalität seiner Bürger angewiesen ist, so stellt sich die Frage nach der Art und Weise, wie empathisch Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsakte usw. in den Medien dargestellt werden. Ein letzter empathischer Blick gilt der juristischen Ausbildung und fragt, welche empathischen Kompetenzen dem Juristen und der Juristin von morgen nahegelegt werden bzw. in der Ausbildung problematisiert werden.

Damit sollte deutlich geworden sein, dass wir uns für das Phänomen der Empathie in der Normsetzung, in der Verwaltung und in der Rechtsprechung (Justiz) und der juristischen wie außerjuristischen Vermittlung interessieren. Spuren von Empathie, die als relevant erscheinen, sind empirisch induktiv zu identifizieren, damit das Phänomen der Empathie im Recht systematisch reflektiert werden kann. Wir legen hier einen ersten Versuch einer juristischen Landkarte mit Orten der Empathie im Recht vor – genauer der Relevanz von Empathie im Handeln und Bewältigen juristischer Aufgabenfelder. Damit soll das Augenmerk auf Formen empathischer Performanz in der Rechtskommunikation gelegt und die soziale Praxis des Rechts im Kontrast zu den anderen (in diesem Sammelband behandelten) Wissensdomänen profiliert werden.

Zu berücksichtigen ist außerdem der Umstand, dass Empathie auf verschiedenen sozialen Ebenen vorkommt und im interpersonalen Bereich eine andere Rolle spielt als auf der Diskursebene. Überlegungen zur Empathie müssen demnach die Schnittstelle von Diskurs und interpersonaler Ebene berücksichtigen (z. B. beim Sichtbarwerden von Empathiedispositiven in Verständigungssituationen).

3 Empathie im Recht – Juristische Binnenperspektive (Andreas Deutsch)

Aus Sicht des Juristen kommt *rechtliche* Kommunikation in ihren Kernbereichen weitestgehend ohne Empathie im Sinne von Mitgefühl oder auch nur von einem Mitfühlen der emotionalen Situation des Kommunikationspartners aus. Mehr noch: Es zählt gerade zu den Errungenschaften der vom römischen Recht geprägten kontinentaleuropäischen, insbesondere aber deutschen Rechtstradition, alle Rechtsfragen möglichst objektiv und rational, also frei von Emotionen

zu entscheiden, um so dem Idealbild einer Gerechtigkeit nahe zu kommen, bei welcher in allen gleich gelagerten Fällen stets gleich entschieden wird.¹ Die Allegorie der Justitia trägt nicht umsonst neben der für die Gleichbehandlung stehenden Waage häufig eine Augenbinde als Symbol der Unbeeinflussbarkeit. Zu diesem Leitbild gehört im Bereich der Gerichtsbarkeit der professionelle, vor Empathie und Fremdbeeinflussung gefeierte Richter, der die kontinentale Gerichtslandschaft dominiert. Bereits im 13. Jahrhundert wurde dem Richter geboten, dass er kein Urteil „noch durch Libe, noch durch Leide, noch durch Bete, noch durch Vorchte [=Furcht] anders richte“, als es das Recht verlangt (so der Mainzer Reichslandfrieden von 1235; vgl. zu weiteren Beispielen etwa die Artikel „Lieb“, „Liebe“ und „Leid“ im Deutschen Rechtswörterbuch, Bd. 8, Sp. 1305f., 1306ff. und 1140ff.; vgl. auch Kronauer 2003). Etwas anderes gilt – bis heute – im anglo-amerikanischen Recht, wo sich die Jury aus juristisch ungeübten Geschworenen als zur Empathie fähig und bereit, dadurch aber auch in ihren Entscheidungen beeinflussbarer erweist.

Um ein möglichst hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit bei gleichzeitiger Gleichbehandlung vor dem Gesetz zu ermöglichen, hat die Rechtswissenschaft im Laufe der Jahrhunderte in fast allen Bereichen ein höchst ausgeklügeltes Abwägungssystem entwickelt, das alle Elemente des individuellen Einzelfalls berücksichtigt, ohne auf Objektivität zu verzichten. Dies dient der Berechenbarkeit rechtlicher Entscheidungen (*prozedurale Gerechtigkeit*, vgl. Tschentscher 2000), also der Rechtssicherheit und hierdurch letztlich auch dem auf sichere Rahmenbedingungen angewiesenen Geschäftsleben. Bei Fragen rund um den Abschluss eines Kaufvertrags etwa werden zwar selbstverständlich die individuellen Voraussetzungen der Vertragsparteien betrachtet, dies jedoch gezielt und explizit aus dem Blickwinkel eines objektiven Dritten – so, wie dieser Dritte die Erklärungen der Parteien verstehen durfte, gelten sie als abgegeben, wobei Grundsätze wie *Treu und Glauben* und die Gewohnheiten des Rechtsverkehrs mit berücksichtigt werden. Um zugleich einen umfassenden Schwächerenschutz zu gewährleisten, greifen daneben die ebenfalls auf objektiven Kriterien fußenden Bestimmungen des Verbraucherrechts.

Nicht ganz ohne Empathie werden Richter und Schöffen im Strafverfahren auskommen. Allerdings wird die Falluntersuchung im Sinne der oben beschriebenen Gleichbehandlung durch feste Regeln kanalisiert (zu den engen Freiräumen vgl. Hirsch/Gerhardt 2013). Ebenso wie im Zivilrecht sollen strenge Prü-

¹ Dieser holzschnittartigen Skizze steht eine Vielzahl rechtsphilosophischer Ansätze gegenüber, die hier nicht dargestellt werden können (vgl. etwa Haferkamp 2016, Bäcker/Baufeld 2005).

fungsschemata (hierzu Deutsch 2017, 105f., 112f.) jede Abweichung verhindern. Am Anfang steht die Untersuchung der objektiven Tatbegehungsmerkmale (etwa die Wegnahme einer fremden Sache beim Diebstahl), dann folgt der sog. subjektive Tatbestand, wobei die Prüfung des Tatvorsatzes in der Praxis neben dem Geständnis vornehmlich an objektiven Kriterien der allgemeinen Lebenserfahrung festgemacht wird – einer völlig unplausiblen Einlassung des Angeklagten muss das Gericht nicht glauben. Die Strafzumessung wird wiederum durch den im Gesetz vorgesehenen Strafraum vorbestimmt, wobei zunächst auf das objektive Maß des verschuldeten Unrechts (*Erfolgsunwert*) zu achten ist; erst in einem zweiten Schritt und in engem Rahmen wird dann neben Fragen der Straftatprävention auf die individuelle Schuld des Täters (*Handlungsunwert*) zu achten sein, die wiederum anhand objektiver Kriterien beurteilt werden muss – etwa die Tatmotive, die Art und Weise der Tatbegehung, das Vorleben des Täters (schwere Jugend, Vorstrafen) und das Nachtatverhalten, etwa das Bemühen um Schadenswiedergutmachung, unter Umständen auch die ganz individuelle Strafempfindlichkeit des Täters aufgrund von Alter, Beruf und familiären Bedingungen (etwa: Schäfer/Sander/van Gemmeren 2017, Rn. 572ff.). Hierbei wird ein Einfühlungsvermögen von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern ebenso verlangt, wie beispielsweise beim Verhör von Zeugen.

Selbst bei Straftaten, die nach allgemein-gesellschaftlichen Kriterien in den Bereich von Emotion und Empathie zählen, etwa Beleidigung, Verleumdung oder Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, entscheidet das Strafrecht zunächst nach objektiven Kriterien. Als beispielsweise im Herbst 2016 vier Bankkunden einen Rentner, der hilflos vor einem Geldautomaten im Vorraum einer Essener Bank lag, einfach ignorierten, musste das Gericht nicht über die Empathie der Täter entscheiden, da sie (objektiv und bewusst) keine Hilfe leisteten und sich allein dadurch einer „Unterlassenen Hilfeleistung“ (§ 323c StGB) strafbar machten (Urteil des Amtsgerichts Essen-Borbeck vom 18.09.2017, Az. 3 Ds /70 Js 654/16 - 252/17). Hier sanktioniert das Recht mithin anhand objektiver Kriterien eine als gesellschaftlich inakzeptabel empfundene mangelnde Empathiefähigkeit. Die Rechtsordnung sieht folglich eine Befähigung zur Empathie durchaus als schützens- und förderungswürdiges Gut an.

Untersucht man, in welchen – sehr seltenen – Fällen das deutsche Recht explizit auf Empathie oder Empathiefähigkeit rekurriert, so fällt auf, dass die betreffenden Normen fast ausschließlich Befähigungen anderer (also nicht-juristischer) Berufs- oder Bevölkerungsgruppen definieren oder beschreiben. So schlägt das hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz als förderndes Angebot für Arrestierte ein „Opfer-Empathie-Training“ vor (§ 3). Gemäß § 4 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes soll die Schule bei jungen Menschen

„die Bereitschaft zur Empathie“ fördern. Und nach § 6 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Public Administration“ sollen Absolventen unter anderem die „Fähigkeit zur Kommunikation, zur Empathie“ besitzen, ähnliches gilt z. B. für Pflegefach-, Altenpflege- und Kindertagespflegekräfte gemäß den jeweils einschlägigen Verordnungen.

Das bislang gezeichnete, jeder Empathie abgewandte Bild des professionellen Juristen steht in unbestrittenem, oft krassem Kontrast zur Lebenswirklichkeit. Denn natürlich darf kein guter Jurist die Konsequenzen seines Handelns für die jeweils betroffenen Menschen ausklammern. Insbesondere Richtern und Staatsanwälten erwächst aus gelebter Empathie in Anbetracht der oft erschreckenden Schicksale und der großen eigenen Verantwortung häufig eine kaum mehr bewältigbare emotionale Belastung, wobei den Berufsjuristen – anders als beispielsweise den Polizisten – keine psychologische Betreuung zur Verfügung steht. Nicht viel anders ergeht es Anwälten, die sich als Mittler zwischen der Mandantschaft und dem Rechtsapparat verstehen, sich also in ihre Klienten hineinversetzen müssen, um neben der rechtlichen auch die emotionale Seite des jeweiligen Konflikts zu erfassen. Doch verlassen wir mit diesen Aspekten die oben beschriebene rein rechtliche Seite.

4 Empathie im Recht: Die linguistische Relevanz (Ekkehard Felder)

Die oben skizzierten Ausführungen zur Relevanz von Empathie im Recht lassen sich aus sprachwissenschaftlicher Sicht wie folgt resümieren:

1. Gemäß dem grundsätzlichen Selbstanspruch geht das Recht zunächst einmal davon aus bzw. gehört es zu seinen Grundüberzeugungen, ohne Empathie auszukommen, wenn man unter Empathie alltagsweltlich das subjektive, perspektiven-verengende und distanzlose Mitleiden meint, welches die Anwendung der objektiven rechtlichen Kriterien verhindert oder nur eingeschränkt ermöglicht.
2. Fasst man unter Empathie im Recht das intensive Erkunden der kognitiven, emotionalen und volitiven Voraussetzungen eines anderen oder einer Gruppe mit dem Ziel, Rückschlüsse auf das eigene Denken, Verhalten und Handeln ableiten zu können, so kommt das Recht bei der Prüfung des Einzelfalles gar nicht ohne Nachvollzug der jeweiligen Beteiligtenperspektive aus – also ohne Empathie. Die Gleichbehandlung vor dem Gesetz manifestiert sich in einem aus objektiven Kriterien gebildeten Abwägungssystem

(so Andreas Deutsch im vorherigen Kapitel), in welchem die konkreten Einzelhandlungen und Intentionen der Verfahrensbeteiligten zur Geltung gebracht werden müssen (insbesondere beim Strafverfahren). Die Untersuchung möglichst aller objektiven Tatbestandsmerkmale erfordert unter anderem die Empathiefähigkeit der beteiligten Akteure in dem oben definierten Sinne.

3. Eine weitere Facette des Empathiephänomens im Recht stellt der Umstand dar, dass aus Gemeinwohlinteressen bestimmte Handlungen und Einstellungen von allen Rechtsunterworfenen erwartet werden, die beispielsweise in einem Gesetzestext wie der der „Unterlassenen Hilfeleistung“ (§ 323c StGB) eingeschrieben sind (vgl. Busse 1992). In solchen Fällen ist Empathie also Bestandteil der objektiven Kriterien zur Bearbeitung eines Falles – sie ist gleichsam ins Recht transformiert und pragma-semiotischer Bestandteil der „juristischen Textarbeit“ innerhalb und außerhalb des Rechts (Felder 2003, 2010).
4. Ein letzter Gesichtspunkt ist der Verweis auf gesellschaftlich relevante und gewünschte Empathie unter expliziter Verwendung des Empathielexems (siehe oben das Beispiel des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (§ 3), welches für ein „Opfer-Empathie-Training“ für Arrestierte plädiert). Besonders explizit und damit eindrücklich wird dieser Aspekt auch als tugendhaftes Gebot gemäß § 4 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes stark gemacht, demzufolge die Schule bei jungen Menschen „die Bereitschaft zur Empathie“ fördern soll. Solche Belege indizieren, wie der Staat in pädagogischer Mission bestimmte Tugenden geradezu von seinen Bürgern einfordert. Damit ist offensichtlich, dass Empathie staatlicherseits auf der sozialen und interpersonalen Ebene als Desiderat verstanden wird, um es auf der rechtlichen Diskursebene handhabbar zu machen.

Empathie ist in diversen rechtlichen Handlungsfeldern von Belang – und zwar auf der Ebene der Legislative (siehe im Folgenden Normgenese, Gesetzgebung und Gesetzesadressierung), der Judikative (vgl. Genese der Entscheidungsnorm, bei Rechtsverfahren begleitenden Texten und in mündlichen Gerichtsverfahren), der Exekutive (z. B. bei der Umsetzung deontisch geforderter bzw. kommunizierter Empathie in staatlichen Institutionen) oder der Medienkommunikation (z. B. bei der öffentlichen Kommentierung von Gerichtsentscheidungen durch gesellschaftliche Akteure). Es stellt sich hierbei die Frage (die hier nur aufgeworfen, aber nicht diskutiert wird), ob dem Diskursphänomen der Empathie schon im Foucault’schen (1978) Sinne der Status eines Dispositivs zukommt, man also von einem Empathiedispositiv sprechen kann.

Inwiefern sind die erwähnten Gesichtspunkte für die Rechtslinguistik von Belang? Die Rechtslinguistik interessiert sich für das an Sprachzeichen und Sprachhandlungen gebundene Phänomen der Empathie, das sich in diversen rechtlichen Kommunikationskontexten manifestieren kann. Zeichen instruieren mentale Korrelate, kurzum Konzepte, und gesellschaftliche Wirklichkeitswahrnehmung. Aus diesem Grund gilt es, Empathie-Konzeptualisierungen sichtbar zu machen, indem in sprachlichen Manifestationen rechtlicher Kommunikation Spuren der Empathie identifiziert werden.

5 Relevanz der Empathie in der Normgenese (Friedemann Vogel)

Linguistisch betrachtet spielt Empathie in der Genese rechtlicher Normen eine herausragende, ja geradezu konstitutive Rolle. Im Paradigma einer pragmasemiotisch fundierten Rechtstheorie (Müller 1994; Felder 2003; Vogel 2012) sind Normen keine einmalig erlassenen und dann abstrakt bestehenden Entitäten; Normen werden vielmehr durch miteinander verknüpfte sprachliche Praktiken (meist Texte: Normtexte, kommentierende Texte usw.) erst konstruiert und reproduziert (Christensen und Lerch 2005; Müller-Mall 2012). Diese Praktiken – das Vertexten von Sollenssätzen bzw. Regelungsabsichten, das Verstehen und konkretisierende Interpretieren bestehender Normtexte im Hinblick auf einen strittigen Fall – setzen Empathie voraus, das sich Hineinversetzen in das Vorwissen, die Einstellungen und durchaus auch Emotionen von Mitgliedern der rechtlichen Diskursgemeinschaft, oder mit anderen Worten: die Antizipation von Lesarten rechtlich konstitutiver Texte quer durch die hierfür einschlägigen Domänen. Hierzu exemplarisch im Einzelnen:

Schon bei der politisch-strategischen Planung von neuen oder zu ändern den rechtlichen Vorschriften sind politische Akteure und die ihnen zuarbeitenden Einheiten (Mitarbeiterstäbe, Fraktionen, Parteien usw.) darauf angewiesen, ihre Initiative innerhalb der eigenen Peergroup als legitimes Vorhaben abzusichern und potentielle Blockierungs- oder Änderungsabsichten konkurrierender Parteien oder Verwaltungsapparate präventiv zu verhindern. Dies setzt voraus, die Wünsche und das Verhalten der eigenen wie der fremden ‚Klientel‘ sowohl konkret (hinsichtlich persönlicher Widersacher) als auch gruppendynamisch möglichst realistisch einzuschätzen.

Erlangt eine Initiative – sei es auf Bundes- oder auch kommunaler Ebene – den Status eines institutionalisierten Normsetzungsverfahrens, kommt in der

Regel ein ganzes Bündel antizipierender Praktiken zur Geltung, das mit dem Label „Gesetzesfolgenabschätzung“ (GFA) (Köck 2002) nicht hinreichend erfasst wird. Unter Gesetzesfolgenabschätzung wird gemeinhin die Prüfung verstanden, ob eine neue oder geänderte Vorschrift in der lebensweltlichen Praxis tatsächlich auch die Regelungsabsicht erfüllt oder nicht intendierte oder zumindest nicht berücksichtigte Effekte mit sich bringt (z. B. der [vergebliche] Versuch, mit einer Vorschrift zur *Mietzinsbremse* Immobilienspekulationen entgegenzuwirken). Dies setzt die Entwicklung oder auch implizite Annahme von möglichen Zukunftsszenarien voraus (in der Praxis meist durch das Einholen von [dann wiederum nur selten berücksichtigten] Fachexpertisen). In der Regel nicht oder nur am Rande unter dem Label „Gesetzesfolgenabschätzung“ berücksichtigt sind sehr viel weitergehende Annahmen, die von Legisten getroffen werden müssen (vgl. dazu auch im Folgekapitel), insb.:

- Wie wird ein konkreter Normtext(-entwurf) in der juristischen, das heißt vor allem judikativen Auslegungspraxis aller Voraussicht nach konkretisiert? Welches fachliche Konsenswissen, welche diskursiven Grenzen sind dabei zu beachten etwa mit Blick auf Normkontrollverfahren (insb. Prüfung der Verfassungskonformität)? Wie verschiebt die neue Vorschrift gegebenenfalls etabliertes Konsenswissen und welche Probleme birgt dies?
- Wie wird eine konkrete Vorschrift in der Verwaltungspraxis konkretisiert? Welche kommentierenden Meta- oder Beitexte sind nötig?
- Wie wird die konkrete Vorschrift in der eigenen Peergroup möglicherweise rezipiert und/oder von kommentierenden Mediatoren (Massenmedien) aufgenommen? Welche Folgen hat dies möglicherweise für Neuwahlen? usw.

Nach Inkrafttreten einer Vorschrift bzw. ihres Normtextes kann die tatsächliche Rezeption in der Praxis beobachtet, aber nur selten unmittelbar legislativ beeinflusst werden. Umgekehrt ist es den Normtext-konkretisierenden Rezipienten (in der Regel) nicht möglich, ‚den‘ Gesetzgeber zur Klärung von Missverständnissen oder Zweifelsfällen zu kontaktieren. Juristische Fachakteure greifen mit den historischen und teleologischen Canones daher auf zwei Auslegungsmethoden zurück, die faktisch dem ‚Sich-Hineinversetzen‘, dem ‚Nachempfinden‘ des Normtext-Entstehungskontextes und damit der Rekonstruktion vergangener Wissensrahmen dienen (können).

Maßgeblich an der Normgenese beteiligt sind schließlich auch massenmediale Akteure, insofern sie zum Aufbau eines transsituativen Weltwissens über geltendes Recht sowie Rechtsempfinden (was ist ‚fair‘?) beitragen. Dabei geht es vor allem um die Informierung (Hinweise und Erläuterungen zu neuen Vorschriften) sowie Kommentierungen (politische Einordnung) für juristische Laien

sowie eine lebensweltliche Orientierung von juristischen Fachleuten (etwa mit Blick auf die praktischen Folgen einer Vorschrift), was sich letztlich in der Normtextkonkretisierung vor Gericht oder in der Verwaltung wieder bemerkbar macht („wie funktioniert die Welt“). Empathie kommt hierbei insofern zur Geltung, als Medienakteure Annahmen darüber treffen, wie bestimmte Informationen (und ihre Vertextung) über rechtliche Sachverhalte sowohl bei der adressierten Kernleserschaft als auch darüber hinaus in der dispersen Diskursgemeinschaft kontextualisiert werden. Hierbei ist die Antizipation von aktuellen wie nachfolgenden Emotionen der Rezipienten nicht zu unterschätzen: Un(ge)recht(igkeit)sempfinden und Empörung sind naturgemäß lohnende Ziele zur Erhaltung rezipientenseitiger Kaufkraft – Skandalisierungen sind ein effektives Mittel im Kampf um die begrenzte Ressource Aufmerksamkeit.

Das Zusammenspiel dieser verschiedenen, aber faktisch aufeinander verweisenden Empathie- bzw. Antizipationsprozesse in der Praxis ist bislang kaum untersucht (Vogel 2017).

6 Adressatengerechte Gesetzgebung aus dem Blickwinkel der Gesetzesredaktion (Stefan Höfler, Christina Hörth)

Empathie spielt auch bei den Bestrebungen eine Rolle, Gesetzestexte möglichst verständlich oder zumindest möglichst adressatengerecht zu formulieren. Denn nur wer Empathie für die Adressatinnen und die Adressaten aufbringt, kann einen für die Adressatinnen und Adressaten verständlichen Text formulieren.

Die Forderung nach verständlich(er)en Gesetzestexten ist zwar nicht neu, bleibt aber von unverminderter gesellschaftlicher Brisanz (vgl. Eichhoff-Cyrus/Antos 2008; Griffel 2014). Die wissenschaftliche Debatte dazu war dabei lange Zeit geprägt von zwei sich einigermaßen unversöhnlich gegenüberstehenden Extrempositionen (vgl. Nussbaumer 2004). Für die Vertreterinnen und Vertreter der einen Position können nur allgemeinverständliche Gesetzestexte eine breite Akzeptanz des Rechts und eine demokratische Kontrolle staatlichen Handelns gewährleisten (z. B. Klein 2004; Wesel 2004). Für die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Position ist es nicht nur unmöglich, Gesetze verständlich zu formulieren, sondern auch gar nicht erstrebenswert: Sie fassen Gesetzestexte als hochspezialisierte Arbeitsinstrumente auf, die lediglich juristischen Experten zugänglich sein müssen; der Allgemeinheit das Gefühl zu

vermitteln, sie könne Gesetze verstehen, wäre aus ihrer Sicht geradezu irreführend (z. B. Ogorek 2004; Lerch 2008).

In der Praxis scheint sich allerdings ein dritter Ansatz immer mehr durchzusetzen, der eine mittlere Position einnimmt und sich damit stärker an den realen Gegebenheiten orientiert. Vertreterinnen und Vertreter dieses Ansatzes betonen die Gradualität von Verständlichkeit (z. B. Lötscher 2016). Sie weisen darauf hin, dass verständlich(er) formulierte Gesetzestexte die Rechtssicherheit verbessern und damit nicht zuletzt auch zur Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns und der Justiz beitragen (z. B. Schröder/Würdemann 2008, 326f.; Müller 2014, 81f.). Mancherorts haben solche Überlegungen zur Einrichtung besonderer Fachstellen geführt, die Gesetzentwürfe auf verständliche und adressatengerechte Formulierung überprüfen. Beispiele solcher Fachstellen sind etwa die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung (vgl. Nussbaumer 2008; Höfler 2018) und der Redaktionsstab Rechtssprache beim deutschen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vgl. Thieme/Raff 2017).

Die Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten erfordert empathisches Denken auf allen Ebenen der Sprache. Zunächst geht es darum, zu eruieren, wer überhaupt die primären Adressatinnen und Adressaten des Textes sind. Beim Verfassen eines Gesetzestextes gilt es also einzuschätzen, mit welchem Vorwissen und mit welchen Erwartungshaltungen diese Personen voraussichtlich an den Text herantreten werden. Je nachdem, an wen sich der Text in erster Linie richtet, sind ein anderer Textaufbau (Sequenzierung der Inhalte), eine andere Perspektive (Behörden- vs. Bürgerperspektive) und eine andere Terminologie (Fachsprache vs. Allgemeinsprache) zu wählen (vgl. Lötscher 1994). Nur in Ausnahmefällen ist es möglich und sinnvoll, mehrere Adressatenkreise zu bedienen. Eine der wenigen Stellen, an denen eine solche Mehrfachadressierung auch sprachlich zum Ausdruck kommt, findet man im Grundrechtskatalog der schweizerischen Bundesverfassung: Die einzelnen Grundrechte werden dort nacheinander aus der Behörden- und aus der Bürgerperspektive formuliert (z. B. Art. 22 zur Versammlungsfreiheit: „Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.“).

In folgendem Beispiel führte die Frage nach den primären Adressatinnen und Adressaten der Regelung dagegen zu einer Umformulierung mit Perspektivenwechsel. In einem ersten Entwurf war § 2 Absatz 3 der bundesdeutschen Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zunächst aus Bürgerperspektive formuliert:

- (3) Verstoßmeldungen können bei der Bundesanstalt über die speziellen Kommunikationskanäle in folgender Form angebracht werden:
1. schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege,
 2. fernmündlich mittels Fernsprecher, mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs, oder
 3. mündlich gegenüber den speziellen Beschäftigten der Bundesanstalt.

Adressat dieser Regelung war aber nicht die meldende Person, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Absatz wurde entsprechend umformuliert und lautet nun in der geltenden Fassung:

- (3') Die Bundesanstalt schafft spezielle Kommunikationskanäle für:
1. schriftliche Verstoßmeldungen in Papierform oder auf elektronischem Wege,
 2. telefonische Verstoßmeldungen mit der Möglichkeit, mit Einwilligung der meldenden Personen Gespräche aufzuzeichnen, und
 3. Verstoßmeldungen durch ein persönliches Treffen mit den speziellen Beschäftigten.

Neben dem hier aufgezeigten Perspektivenwechsel von der Bürger- zur Behördenperspektive gibt es auch Fälle, in denen eine Regelung aus Behördensicht formuliert ist, die Adressatinnen und Adressaten des Textes aber Bürgerinnen und Bürger sind. In solchen Fällen ist ein entsprechender Perspektivenwechsel weg von der Behördenperspektive hin zur Bürgerperspektive erforderlich.

Schließlich kann auch die Wahl des Texttitels von empathischen Impulsen beeinflusst sein. Zwar sollte der Texttitel möglichst sachlich und wertneutral gehalten sein, aber gelegentlich erliegt der Gesetzgeber dennoch der Versuchung, darin Begrifflichkeiten aus dem öffentlichen Diskurs aufzugreifen und so bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Anliegen eines Gesetzgebungsprojekts Werbung zu machen. So trug die schweizerische Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 in einem Vorentwurf etwa noch den Titel *Verordnung gegen die Abzockerei*. Mit dieser Formulierung hätte der Verordnungstitel zwar die Stimmung in der Bevölkerung widergespiegelt, aber zugleich auch eine für das Recht eher untypische moralische Wertung vorgenommen.

7 Symbolische Gesetze und ihre Funktionen (Stefan Höfler)

Lex iubet, non suadet. Die Rechtsetzungslehre fordert, dass sich Gesetze auf das Normative beschränken: Das Gesetz befiehlt, aber es leistet keine Überzeugungsarbeit (vgl. Müller/Uhlmann 2013, Rn. 302–311). Empathie scheint in der Rechtsetzung also nicht nur nicht gefragt, sondern auch ausdrücklich nicht erwünscht zu sein. Als Orientierungspunkt für die Rechtsetzung mag diese Feststellung durchaus eine gewisse Berechtigung haben, fasste man sie aber als Beschreibung der textuellen Wirklichkeit auf, so griffe sie zu kurz: Gesetzestexte enthalten eben doch regelmäßig Elemente, die keine normative Wirkung entfalten, sondern vielmehr zum Zweck haben, eine emotionale Verbindung zu den Adressatinnen und Adressaten herzustellen. Diese Elemente werden üblicherweise unter dem Begriff der *symbolischen Gesetzgebung* zusammengefasst (vgl. Noll 1981).

Eine erste Art von symbolischer Gesetzgebung stellen programmatische Deklarationen dar, wie man sie etwa in den Präambeln von Verfassungen und Staatsverträgen oder in gewissen Grundsatznormen findet. Solche Textteile haben in erster Linie Appellcharakter: In ihnen zeigt sich, dass Rechtsetzung nicht nur der Ordnung und Stabilisierung des Verhaltens und der Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung dient, sondern auch legitimierend und integrierend wirken kann. So ist z. B. die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) mehr bzw. etwas anderes als eine bloße Auflistung abstrakter Ziele: Sie will vor allem Identität stiften und appelliert zu diesem Zweck an das Selbstverständnis und die Hoffnungen ihrer Adressatinnen und Adressaten („im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken“ / „im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen“). Das Ansinnen, bei der Leserschaft Emotionen zu wecken, äußert sich auch in der fast schon poetischen Sprache, durch die sich die Präambel von den wesentlich prosaischer gefassten Eingangsformeln anderer Gesetzestexte abhebt („gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“).

Eine zweite Art symbolischer Gesetzgebung findet man dort, wo Gesetze der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts dienen. Solche Gesetze haben oft nur begrenzt normativen Charakter; sie können etwa bestimmte finanzielle Abgeltungen vorsehen. In erster Linie dienen sie einem psychologischen Moment: Die

betroffenen Personen sollen für das ihnen widerfahrene Leid gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Das Gesetz ist das stärkste Instrument, das dem Staat dafür zur Verfügung steht: Durch die hohe demokratische Legitimation, die ihm zu eigen ist, kann es einer solchen Anerkennung besonderen Nachdruck verleihen. Ein Beispiel für diese Art von symbolischer Gesetzgebung ist das schweizerische Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016 (SR 211.223.13). Es enthält an zentraler Stelle die folgende Bestimmung: „Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist, das sich auf ihr ganzes Leben ausgewirkt hat“ (Art. 3). In dieser Bestimmung vollzieht der Gesetzgeber eine für Gesetzestexte eigentlich gänzlich untypische Sprachhandlung: Er bringt gegenüber den Adressatinnen und Adressaten Empathie zum Ausdruck (sog. expressive Sprachhandlung; vgl. Searle 1979). Aus einer solchen Bestimmung lassen sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten. Das ist aber auch gar nicht beabsichtigt: Der Gesetzgeber will vielmehr eine psychologische Wirkung erzielen.

Von symbolischer Gesetzgebung muss schließlich auch dann gesprochen werden, wenn der Erlass einer Bestimmung zu keinerlei Veränderungen der Rechtslage führt, weil die entsprechende Regelung in allgemeinerer Form bereits Teil des geltenden Rechts ist (vgl. Müller/Uhlmann 2013, Rn. 307). Der Erlass solcher Bestimmungen ist meist politisch motiviert: Der Gesetzgeber will ‚ein Zeichen setzen‘ und zeigen, dass er die Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst nimmt. Ein Beispiel für diese Art symbolischer Gesetzgebung ist etwa der Zusatz, den der Schweizerische Bundesrat als Teil des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ dem bisherigen Artikel 181 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) hinzufügen will (Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot²). Unter der Sachüberschrift „Nötigung“ besteht Artikel 181 des Strafgesetzbuches heute aus der folgenden Bestimmung: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“. Dieser Bestimmung will der Bundesrat nun gemäß Artikel 4 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot eine zweite Bestimmung mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere

² Der Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verhüllungsgebot ist online einsehbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2969/Gesichtsverhuellungsverbot_Entwurf_de.pdf.

Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötig, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Selbstverständlich steht die Nötigung zur Gesichtsverhüllung bereits nach geltendem Recht unter Strafe: Jemanden zu nötigen „etwas zu tun“ umfasst auch, jemanden zu nötigen, „sein Gesicht zu verhüllen“. Die neu zu erlassende Bestimmung führt also zu keinerlei Veränderung der Rechtslage. Sie macht aber einen bestimmten Fall von Nötigung – die Nötigung zur Gesichtsverhüllung – besser sichtbar. Der Bundesrat erhofft sich davon offensichtlich eine gewisse Symbolwirkung: Er will der Bevölkerung das Gefühl vermitteln, es werde auf die aktuelle Stimmungslage reagiert. Im Unterschied zu den anderen beiden Arten von symbolischer Gesetzgebung ist bei solcher „simulierter Gesetzgebung“ (Isensee 1999, 33) das empathische Element allerdings meist nicht unmittelbar an der Sprache erkennbar, geht es doch gerade darum, Sach- und Lösungsorientiertheit zu signalisieren.

8 Relevanz und Grenzen von Empathie in Rechtsverfahren begleitenden Texten (Aza Gleichmann, Janine Luth)

Empathie kommt in Rechtsverfahren auch über solche Texte zum Ausdruck, welche eine Entscheidungsfindung unterstützen. Hierunter fallen zum Beispiel Gutachten und Anhörungsprotokolle in Asylverfahren. So wird Empathie in Asylverfahren nicht stillschweigend vorausgesetzt, sondern es existiert die explizite Forderung nach Empathie für Entscheider und Sprachmittler in Asylverfahren (vgl. BAMF 2017, 6). Anhörungsprotokolle und Gutachten sind zudem nicht selten dem Verdacht der Befangenheit eines Experten ausgesetzt. Das Verhältnis von Empathie und Befangenheit wäre hierbei näher zu untersuchen.

Aus linguistischer Perspektive ist jedoch nicht nur die Relevanz der Empathie für die Funktionsträger von Bedeutung, sondern vor allem, wie die Empathie in der Sprache zum Ausdruck kommt. Dies soll exemplarisch am *Anhörungsprotokoll*³ aus dem Asylverfahren aufgezeigt werden.

³ Die folgenden Ausführungen basieren auf Anhörungsprotokollen aus dem Asylverfahren, die im Jahre 2016 entstanden sind und uns von Antragstellenden zur Verfügung gestellt wurden.

Beim Anhörungsprotokoll handelt es sich um eine Niederschrift der Anhörung (vgl. §25 AsylG), welche die Grundlage der Entscheidung in Asylverfahren darstellt. Diese Niederschrift ist keine bloße Verschriftlichung der mündlichen Aussage des Antragstellers, sondern ein Produkt der Konstruktion, welches im Wesentlichen auf Fragen der Entscheider und Antworten der Antragsteller zurückgeht. Während es sich bei den Fragen um die in der deutschen Sprache formulierten, standardisierten Fragen handelt, von denen die meisten im Fragenkatalog des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgehalten werden⁴, sind die Antworten die spontanen Aussagen der Antragsteller, die während der Anhörung ins Deutsche übersetzt, vom Entscheider auf Band gesprochen und am Schreibdienst verschriftlicht wurden. Hier findet möglicherweise ihre juristische Formung statt.

Die besonderen Produktionsbedingungen haben Einfluss auch auf den Ausdruck der Empathie in diesen Texten, die auf keinen Fall mit der Empathie während der Anhörung gleichzusetzen ist, denn in der Niederschrift wird weder die ursprüngliche Rede- und Rezeptionssituation explizit gemacht, noch werden die non- und paraverbalen Zeichen berücksichtigt.

In den Anhörungsprotokollen konnten verschiedene Ausprägungen der Empathie herausgestellt werden, die hier aus Platzgründen lediglich angerissen werden können. Von besonderer Bedeutung sind einzelne Bezeichnungen auf der Ebene des Ausdrucks, die Art- und Weise der Befragung, die Art der Wiedergabe von Antworten sowie die Gewichtung der Fragen und der Antworten.

So wird in einem Anhörungsprotokoll Empathie beispielsweise dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Anhörung als eine Möglichkeit konzeptualisiert wird, die dem Antragsteller die „Gelegenheit“ bietet, „alle Fakten und Ereignisse“ darzulegen, „die nach seiner Auffassung seine Verfolgungsfurcht begründen sowie einer Abschiebung in seinen Heimatstaat oder einen anderen Staat entgegenstehen“ (Niederschrift über die Anhörung 2016, 1). Hier wird die Relevanz der individuellen Gründe betont, womit der Wille und die Bereitschaft verdeutlicht werden, dem Antragsteller Verständnis entgegenzubringen.

Trotz dieses Willens der Entscheider sind Machtverhältnisse im Anhörungsprotokoll durchgehend präsent. Die entscheidende Rolle spielen dabei die Fragen, durch die der Entscheider die Gedächtnisinhalte des Antragstellers erschließen und seine Erinnerungen zu lenken versucht. Dabei setzt der Entscheider sowohl die Entscheidungs- als auch die Ergänzungsfragen ein. Die Antworten auf diese Fragen werden in direkter Rede festgehalten und wiedergegeben. So bleiben die Zeit-, Raum- und Personaldeixis der Rede erhalten.

⁴ Hinweise darauf finden sich im Anhörungsprotokoll.

Dadurch, dass der Entscheider die Aussagen des Antragstellers in der direkten Rede wiedergibt, versetzt er sich kurzfristig in ihn hinein. Diese Aktivierung der Empathie ermöglicht es, den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu prüfen, aus den Aussagen Schlüsse und Konsequenzen zu ziehen, aber auch diese Person durch ihren Sprachgebrauch zu charakterisieren.

Auf Empathie verweisen weiterhin die längeren Beiträge des Antragstellers, die dann zugelassen werden, wenn es um die Darlegung der Fluchtursachen geht. Der Entscheider, der mit seinen Fragen die Anhörung immer in eine gewollte Richtung zu lenken vermag, räumt bewusst die Möglichkeit einer ungestörten Darlegung der Fluchtgründe ein. Durch die Narration wird die Situation diskursiv gestaltet und sein Verhalten legitimiert. Beim Erzählen der Vorgeschichte (z. B. Darlegung des konkreten Anlasses, warum er das Heimatland verlassen musste) nimmt der Antragstellende die Perspektive ein, die jemanden belastet und das eigene Verhalten legitimiert (beispielsweise „wir“ in Abgrenzung zu „die“ (anderen) bzw. „sie“, mehrfaches wiederholen von „Die haben mich/uns bedroht“). Durch die Zulassung dieser Darstellung findet eine Parteinahme in der Dreierrelation statt. Als abgeleiteter Akt der Parteinahme entsteht dann Empathie (vgl. Breithaupt 2009, 191).

Gutachten kommen verfahrensbegleitend in einer Vielzahl von Gerichtsprozessen ins Spiel. Zu denken wäre an Fälle des Sorgerechts, der Schuldfähigkeit eines Angeklagten oder der Prüfung von mildernden Umständen bei der Verhängung eines Strafmaßes. Für die meisten rechtlichen Bereiche können gutachterliche Hinweise, von Experten formuliert, relevant werden (Strafrecht, Baurecht, Verkehrsrecht, Familienrecht etc.). Das Gutachten ist demnach im Gerichtsverfahren zentral, wobei von Gutachtern implizit wie explizit erwartet wird, sich empathisch in die persönliche Konstellation eines zu Begutachtenden einzufühlen, ohne den Verdacht der Befangenheit zu erwecken. So könnte die Gutachter-Empathie beispielsweise den Gesprächsverlauf insofern positiv beeinflussen, als für das Verfahren relevante Details zutage gefördert werden und der Gutachter eine geeignete Frage-Antwort-Situation hergestellt hat (vgl. das folgende Kapitel von Ina Pick). Jedoch wird Empathie auch Grenzen im Gutachtungsprozess finden, da der Blick auf die Situation oder einen Täter nicht unprofessionell verstellt sein darf. Gerade bei der Begutachtung von Straftätern ist die Gratwanderung auch an der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion einer Gutachterleistung zu erkennen.

9 Relevanz von Empathie in der mündlichen Rechtskommunikation (Ina Pick)

Aus gesprächslinguistischer Perspektive interessiert Empathie, wenn sie sich kommunikativ manifestiert (verbal, multimodal). Zweifelsohne sind hier psychische (kognitive, emotionale) Voraussetzungen notwendig. Empathie muss sich aber interaktional niederschlagen, um im gemeinsamen Handeln relevant zu werden. Erst dann ist sie für die Beteiligten erkennbar und kann einen Einfluss auf das gemeinsame Handeln entfalten (vgl. zu Formen der Mitgeföhlsdarstellung Schwitalla 1995, 229–236, zum Anteilnahmestmuster Fiehler 1990, 149f.). Empathiekommunikation bzw. die Prozessierung von Emotionen im Gespräch wird in der Regel eingebaut in andere Handlungskomplexe realisiert, entweder als sprachliches Handlungsmuster (z. B. in Reklamationsgesprächen, vgl. Fiehler/Kindt/Schnieders 2002) und/oder über verbale, intonatorische, nonverbale etc. Merkmale parallel zur Bearbeitung anderer kommunikativer Aufgaben (vgl. Kupetz 2015, 205).

In den Formen mündlicher Rechtskommunikation (an der Schnittstelle zu Klienten, aber auch in rechtlichen Aushandlungsprozessen zwischen Juristen) ist eine zentrale Herausforderung, dass (meist) bereits Geschehenes (partikulares Ereigniswissen) in den gemeinsamen Wirklichkeitsraum geholt werden muss (bei Gericht, im Mandantengespräch, in der Schlichtung etc.) (vgl. Hoffmann 2010; 2014). Diese Herstellung einer gemeinsamen Verständigung auf Sachverhalte geschieht fast ausschließlich sprachlich, häufig mündlich, und basiert darauf, interaktional-kommunikativ die relevanten Sachverhalte zu bestimmen und gemeinsam zu konturieren. Dieser gemeinsam erarbeitete und verstandene Sachverhalt („Transferwissen“, Hoffmann 2010, 254) bildet die Grundlage für ein künftiges Handeln (innerhalb und außerhalb des Rechtssystems, schriftlich und/oder mündlich), das darauf bezogen und davon abgeleitet wird.

Gerade beim (interaktional-gemeinsamen) Erarbeiten und Erfassen von Sachverhalten kommt es in besonderer Weise darauf an, diese möglichst ganzheitlich, in ihren verschiedenen Facetten (kognitiv, volitiv, emotional aus Perspektive der Klienten, z. B.: emotionale Haltung zu Erlebtem und zu Beteiligten, inhaltliche Relevanzen, Widerstände, Motive und Ziele, volitive Energien etc.) zu verstehen und sich ein Bild davon zu machen (vgl. Ehlich/Rehbein 1977). Dafür ist Empathie eine der zentralen interaktionalen Ressourcen. So manifestiert sich im Gespräch das explorative Moment von Empathie als ein exploratives sprachliches Handeln.

Das ganzheitliche (interaktional-gemeinsame) empathische Erfassen von Sachverhalten wird in der Rechtskommunikation in zweifacher Weise relevant: Erstens hat es den Effekt einer positiven Beziehungsgestaltung zwischen Professionellen und (Rechts-)Laien und schafft Vertrauen, was vor allem für Anwälte ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal ist (vgl. Kilian 2016). Es erfüllt aber darüber hinaus zweitens zentrale Funktionen für das Rechtssystem, weil so lebensweltliche Sachverhalte überhaupt erst zutreffend für eine Bearbeitung im Rechtssystem transformiert werden können (vgl. das Kapitel von Gleichmann/Luth in diesem Beitrag).

Dies wirkt auf den ersten Blick widersprüchlich zum objektiven, rationalen Funktionieren des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Bis aber Fälle objektiviert bearbeitet werden können, müssen sie zunächst als Sachverhalte ermittelt, erhoben, erfasst werden. Um diese Sachverhalte zutreffend, also genau auf die Gegebenheiten und die damit verbundenen Relevanzen bezogen (z. B. Motive, Umstände), im Rechtssystem weiter bearbeiten zu können, ist es entscheidend, wie diese für die weitere Bearbeitung transformiert, zugerichtet werden, wie sie also ein Fall werden (Heffer et al. 2013; Hoffmann 2014; Pick 2015, 281–285). Denn kein Sachverhalt ist sogleich ein Fall, sondern Sachverhalte müssen nach Bergmann im Laufe ihrer (zunächst meist mündlichen) Bearbeitung zu Fällen her- und zugerichtet werden:

Zurichten bedeutet also nicht, dass der professionelle Akteur sich den Fall nach eigenem Gutdünken zurechtlegt und in ein Etikett zwingt, sondern dass das angesammelte Fallmaterial primär im Hinblick auf die Möglichkeiten gesichtet wird, einzelne Sachverhalte unter eine allgemeine Regel zu subsumieren, in ihnen eine narrative Logik zu erkennen und sie in einer Fallgeschichte zu integrieren.

(Bergmann 2014, 28f.)

Zu klären, welcher Fall in einem individuellen Sachverhalt liegt, ist nicht zuletzt eine Leistung der gemeinsamen Konstruktion aller Beteiligten, die nicht ohne ein empathisches, ganzheitliches Verstehen auskommen kann. Wo es also um eine ganzheitliche Erfassung lebensweltlicher Sachverhalte und Zusammenhänge geht, die erst anschließend für die Bearbeitung im Rechtssystem zugerichtet werden müssen, wird Empathie besonders relevant.

Diese Zurichtung für die Fallkonstitution beinhaltet, dass Sachverhalte objektiviert, rationalisiert werden müssen, um für dieselben Fälle immer wieder vergleichbare Resultate zu erzielen. Ein zentraler Mechanismus in der juristischen Fallbearbeitung und -konstitution ist daher die Verrationalisierung, also eine Verarbeitung des ganzheitlich (auch empathisch) erfassten Sachverhalts in einen rationalen juristisch bearbeitbaren Fall, der erst im Rechtssystem weiterbearbeitet werden kann. Diese Zurichtung der Sachverhalte kann Auswirkun-

gen haben bis hin zur nicht immer unstrittigen Auswahl relevanter Normtexte (vgl. Felder 2017).

Empathie ist also eine zentrale Voraussetzung für Verrationalisierungsprozesse im Recht. Sachverhalte können erst zutreffend für das Recht zugeschnitten werden, wenn sie auf einem in der Mündlichkeit entwickelten empathischen Fallverstehen fußen. Gleichzeitig kann Empathie vermittelt über Verrationalisierungsprozesse in kontrollierter Form in das Rechtssystem einfließen.

Diese Prozesse nehmen ihren Ausgangspunkt maßgeblich in der mündlichen Rechtskommunikation und werden hier in unterschiedlichen Kontexten mündlicher Rechtskommunikation unterschiedlich relevant.

Im Mandantengespräch geht es darum, lebensweltliche Sachverhalte empathisch zu erfassen und für die weitere Bearbeitung zuzurichten, vor allem im Hinblick auf eine anschließende Vertretung durch den Anwalt. Empathie trägt hier wesentlich dazu bei, dass der Anwalt im Sinne des Klienten handeln kann. In der Interaktion zeigen sich Prozesse der Empathiekommunikation und deren Funktionen: Zum einen schaffen sie für den Mandanten die notwendige Vertrauensbasis für eine anwaltliche Vertretung. Zum anderen schafft ein empathisches Fallverstehen für den Anwalt die notwendigen Voraussetzungen, um Verrationalisierungsprozesse in Gang zu bringen, die den Sachverhalt zutreffend für eine weitere Bearbeitung im Recht zurichten (vgl. die kurze Analyse des Transkripts unten).

In der polizeilichen Vernehmung, dem oft ersten Kontakt zur Rechtswelt im Strafrecht, spielt Empathie eine Rolle für die Informationsgewinnung und Erfassung von Sachverhalten, um sie darauf aufbauend schriftlich zu fixieren und so zu rationalisieren (vgl. van Charldorp 2011, 165f.). Inwiefern hier auch die Funktion eines Vertrauensaufbaus durch Empathiekommunikation relevant wird, wäre zu klären.

In der mündlichen Gerichtskommunikation hingegen werden vor allem die bereits als Fälle dort schriftlich eingebrachten Sachverhalte mündlich überprüft, plausibilisiert und abschließend rationalisiert (vgl. Hoffmann 2017, 70). Hier spielt nicht nur ein ganzheitliches, empathisches Einschätzen und Überprüfen möglicher Sachverhalte eine Rolle. Gleichzeitig bieten die Verrationalisierungsprozesse auch die Möglichkeit, empathische Fallwahrnehmung kontrolliert in das Recht einzubeziehen (Glaubwürdigkeit, Reue etc.). Dafür ist die Verrationalisierung ganz wesentlich darauf angewiesen, dass Empathie als Teil der richterlichen (auch empathischen) Fallwahrnehmung bewusst gehalten und mental wie interaktional kontrolliert wird (vgl. zu weiteren Funktionen im Folgenden das Kapitel von Hans Kudlich).

In Verfahren wie der gerichtlichen Mediation oder der Schlichtung wird Empathie wiederum eingesetzt, um die lebensweltlichen Sachverhalte aller Parteien zunächst ganzheitlich zu erfassen (im Sinne eines allparteilichen Verstehens der Einzelsituationen). In diesen Gesprächstypen bildet das empathische Erfassen die Grundlage dazu, ein für die beteiligten Parteien gegenseitiges empathisches Fallverstehen zu ermöglichen und dadurch eine Einigung zu erleichtern. Hier erfüllt Empathie im Recht also die weitere Funktion, anderen Beteiligten (den Konfliktparteien) ein gegenseitiges empathisches Verstehen zu ermöglichen. Daneben kann auch in der gerichtlichen Mediation Empathie als eine Grundlage zur zutreffenden Verrationalisierung eine Rolle spielen, immer dann, wenn (rechtsnahe, rationale) Lösungsvorschläge von Mediatoren eingebracht werden, die unter den Beteiligten verhandelt werden (Pick, i. Vorb.).

Empathie spielt also für eine zutreffende Sachverhaltstransformation in den verschiedenen Kontexten der mündlichen Rechtskommunikation (auf je verschiedene Weise) eine entscheidende Rolle. Empathie ist ein kommunikatives Phänomen (Einschätzungen, Bilder, Beeinflussungen), sie gehört nicht zum Kern des Rechtssystems, sondern ist Teil der (mündlichen) Prozessierung dieses Systems durch die beteiligten Subjekte. Die Kunst der Juristen ist es, affektive, auch schwerer greifbare (emotionale, motivationale, volitive) Aspekte zu verrationalisieren und sie so in die rechtliche Bearbeitung einzupassen. Dass diese Prozesse stattfinden und für das Gelingen des Rechtssystems funktional sind, sollte viel stärker als bisher in Rechnung gestellt werden, in der Praxis sowie der Juristenausbildung. Es wäre eine wichtige Aufgabe, genauer zu verstehen, wie diese multimodalen Mikroprozesse der Interaktion wirken und wie sich Empathie tatsächlich in den verschiedenen Konstellationen mündlicher Rechtskommunikation niederschlägt und zur Verrationalisierung beiträgt.

Beispiel aus einem Mandantengespräch

Dieser Mechanismus der Zurichtung und der Verrationalisierung von ganzheitlichen Sachverhalten lässt sich am folgenden Auszug aus einem anwaltlichen Erstgespräch demonstrieren. Im Mandantengespräch werden typischerweise lebensweltliche Sachverhalte erstmalig in die Rechtswelt eingebracht, weshalb diese Transformationsprozesse gut zu beobachten sind.

Der Ausschnitt schließt an eine relativ ausführliche, teilweise emotionale Sachverhaltsdarstellung der Mandantin an. An dieser Strukturstelle von (Mandanten-)Gesprächen, sowie insgesamt beim Anknüpfen an Sachverhaltsdarstellungen, ist ein Anzeigen von Empathie besonders stark zu vermuten. Die Mandantin in diesem Fall ist von ihrem Arbeitgeber gegen ihren Willen versetzt

worden und vermutet einen alten Konflikt mit ihrem Arbeitgeber als eigentliche Ursache für diese Maßnahme.

[313]	A (m)	Sie irgendwann im Visier. • Sie haben irgendwann das Gefühl ähm			
[314]	A (m)	ich werd hier mehr kontrolliert, als dass man mir die n-nötwi/ notwendige			
[315]	A (m)	Unterstützung zukommen lässt. • Ja und wenn dann natürlich noch			
[316]	A (m)	diese Geschichten dazu kommen, ••• Sie ••• kontaktieren in guter			
[317]	A (m)	Absicht den Datenschutzbeauftragten, haben das Gefühl, das wird Ihnen			
[318]	A (m)	jetzt auf ewig nachgetragen,			
	M (w)		• Mein ich!	Ähm... Ja, das, also äh,	das sind
[319]	A (m)	ja auch manchmal so Dinge, die man tatsächlich/ die kann man nicht ganz			
[320]	A (m)	konkret fassen, • das... ••• Sie werden auch ähh schwerlich n Brief von			
[321]	A (m)	der [Name Arbeitgeber] kriegen, dass man Ihnen das nachträgt, •••			

Abb. 1: Ausschnitt Mandantengespräch

Hier werden emotionale, kognitive und volitive Perspektiven der Mandantin einführend aufgenommen und vom Anwalt interaktional relevant gesetzt. Empathie wird hier interaktiv bezogen auf die Gefühle (des Kontrolliertseins, der fehlenden Unterstützung, der ungerechten Behandlung, der guten Absicht als volitives Element) der Mandantin angezeigt, die aus ihrer Perspektive (ich-Form, Fl. 314) wiedergegeben werden. Er greift den Sachverhalt und die Zusammenhänge so auf, wie sie sich für die Mandantin darstellen, und signalisiert sein ganzheitliches Verstehen des Sachverhalts. Darauf reagiert die Mandantin prompt (mein ich!, Fl. 318, begleitend auch mit vielen zustimmenden Hörer-rückmeldungen, hier gekürzt) und ratifiziert damit die empathische Perspekti-venübernahme des Anwalts. Gleich anschließend aber klopft der Anwalt diese Zurichtung des Sachverhalts (Ungerechtigkeit) auf eine Transformierbarkeit für das Rechtssystem ab, indem er Möglichkeiten einer Verrationalisierung durchspielt („konkret zu fassen bekommen“, „Brief“, Fl. 318ff.). Er kommt in diesem Beispiel zu dem Schluss, dass die Zusammenhänge, die der Mandantin wichtig sind, nicht zu verrationalisieren sind, man also ihre Sichtweise auf ihre lebensweltlichen Zusammenhänge nicht sinnvoll in rechtsweltliche überführen kann. Dennoch geht der gesamte empathisch erfasste Sachverhalt in die weitere Zurichtung des Sachverhaltes ein, indem Handlungsmöglichkeiten gesucht werden, die den Umständen der Klientin am besten entsprechen (hier nicht mehr im Transkript).

10 Relevanz von Empathie in Gerichtsentscheidungen als Entscheidungskriterium (Hans Kudlich)

Im vorangehenden Kapitel hat Ina Pick sich über die „Relevanz von Empathie in der mündlichen Rechtskommunikation“ geäußert. Haben damit die Untersuchung der Relevanz von Empathie in Gerichtsentscheidungen und damit auch dieser Abschnitt noch ihre Berechtigung? Meine Antwort lautet – wenig überraschend – ja. Im vorangehenden Abschnitt geht es um Empathie als Vehikel für eine zutreffende Sachverhaltstransformation in den verschiedenen Kontexten der mündlichen Rechtskommunikation: Was ist erforderlich, um Sachverhalte und ihre Einschätzung den anderen Verfahrensbeteiligten verständlich zu machen? Was, um sie zu verstehen und zu zeigen, dass man sie verstanden hat? Insoweit geht es um eine formale Voraussetzung für das Verständnis der widerstreitenden Positionen. Vorliegend dagegen steht Empathie als materielles Kriterium für die Entscheidung ‚zwischen‘ den widerstreitenden Positionen in Rede. Das ist nichts völlig Berührungsloses – aber auch nicht das Gleiche.

Stellt man die Frage, ob Empathie als die emotionale, kognitive und volitive Perspektivenübernahme der Sicht einer Partei für das Gericht geboten ist, scheint die Antwort auf den ersten Blick klar zu sein: Natürlich ist eine solche Übernahme der Perspektive der Streitparteien (egal, ob Bürger in einem Zivilgerichtsverfahren, Bürger und Behörde in einer Verwaltungsgerichtsstreitigkeit oder Staatsanwalt und Verteidigung in einem Strafverfahren) für einen Moment, gleichsam ‚probehalber‘ hilfreich. Aber außerhalb von rechtlichen Einschätzungen scheint zu viel Empathie geradezu das Standardbeispiel einer Besorgnis der Befangenheit zu sein, die vorliegt, wenn (hier in der Formulierung des Strafprozessrechts, die aber zu derjenigen in anderen Verfahrensordnungen ganz ähnlich ist) „ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“ (§ 24 Abs. 2 Strafprozessordnung). Tatsächlich wird es wegen einer erst in der Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Empathie zwar nicht zu einer entsprechenden Richterablehnung kommen, weil die Empathie ja dann erst nach Abschluss des Verfahrens deutlich wird – wirklich besser würde es aber deshalb nicht, wenn bei der Urteilslektüre der Eindruck entsteht, dass das Gericht sich emotional und volitiv so mit einer Seite solidarisiert hat, dass darunter die Objektivität gelitten hat.

Aus diesem Grund ist *Empathie* des Urteilenden in Gerichtsentscheidungen jedenfalls explizit kein häufiges Thema. Im rund 400 Seiten starken Registerband des 15-bändigen Kommentars zur Strafprozessordnung von Lö-

we/Rosenberg findet das Wort „Empathie“ keinen einzigen Eintrag. Das sehr umfangreiche Hochschulmodul der Datenbank *Beck-Online* zeigt zwar zum Suchbegriff „Empathie“ in der Kategorie Normtexte 23 Treffer (überwiegend aus Regelungen zur Ausbildung in sozialen Berufen), in der Kategorie Rechtsprechung immerhin 433 Treffer (überwiegend bei Sachverhalts Schilderungen, etwa zur Kategorisierung eines verurteilten Straftäters als „empathielos“) und in der Kategorie „Handbücher und Kommentare“ 154 Treffer (viele davon etwa in Handreichungen zum Personalwesen). Soweit ersichtlich spielen dabei aber solche Fundstellen keine nennenswerte Rolle, in denen etwas über die Empathie desjenigen, der ein Urteil zu fällen hat, erwähnt wird.

Dennoch ist tatsächlich Empathie im hier verstandenen Sinne auch in Gerichtsentscheidungen durchaus von Bedeutung, wird aber als solche nicht expliziert, sondern hinter objektiv anmutenden Kriterien verborgen (sodass hier das schon in der Einleitung betonte Spannungsfeld zwischen subjektiver Emotionalität und dem Recht als Verobjektivierung deutlich wird). Wird in einer zivilgerichtlichen Entscheidung etwa danach gefragt, ob ein vermeintlich dem Normtext und seiner methodengerechten Anwendung auf den Sachverhalt entspringendes Ergebnis eine ‚unbillige Härte‘ darstellt, so setzt diese Feststellung die Übernahme der Perspektive desjenigen voraus, für den das Ergebnis ‚besonders hart‘ sein soll – auch wenn die juristische Begründung sich hinter dem ‚Grundsatz‘ von Treu und Glauben als scheinbar allgemeinem Prinzip verbirgt. Ganz Ähnliches gilt im Öffentlichen Recht (Verwaltungs- und insbesondere Verfassungsrecht): Die Feststellung, ein bestimmtes Ergebnis sei ‚unverhältnismäßig‘, beruft sich auf das allgemeine Prinzip der Verhältnismäßigkeit, obwohl die damit verbundene Bewertung eines staatlichen Eingriffs kaum ohne ein ‚empathisches‘ Versetzen in die Rolle des Eingriffsadressaten erfolgen wird.

Darüber hinaus sind viele Konstellationen denkbar, in denen – und hier berührt sich die Frage nach Empathie in Gerichtsentscheidungen mit derjenigen nach Empathie in der Gerichtskommunikation – auch die ‚objektiv richtige‘ Entscheidung ein Verstehen der subjektiven Situation und der Motivation der Handelnden (und mithin eine gewisse Empathie im hier verstandenen Sinne) voraussetzt, ohne dass dies im Entscheidungstext als ‚empathischer Akt‘ expliziert würde. Ein Beispiel – viele andere wären möglich – aus dem Wirtschaftsstrafrecht soll das illustrieren: Die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft sind angeklagt, in einer schwierigen Situation der Gesellschaft gleichwohl dem Vorstandsvorsitzenden in Anerkennung seiner Leistungen einen hohen Bonus gezahlt und damit eine Untreue zum Nachteil der Gesellschaft (und damit letztlich auch der Aktionäre) begangen zu haben. Haben Staatsanwalt und Richter allein die objektive Situation einer schwierigen wirt-

schaftlichen Situation und eines ihre Besoldung ohnehin mehrfach übersteigenden Gehalts des Vorstandsvorsitzenden vor Augen (und erliegen sie darüber hinaus möglicherweise noch einem Rückschaufehler, weil die Gesellschaft ein Jahr später Insolvenz anmelden muss), liegt das Urteil nahe, die Aufsichtsräte hätten ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzt und damit das Gesellschaftsvermögen geschädigt. Um den Fall angemessen zu beurteilen, muss sich der Richter von den ihm bekannten Gehaltsdimensionen lösen und berücksichtigen, dass

- sich die Angemessenheit der Vergütung auch aus einem Querverweis mit anderen Managern von DAX-Unternehmen bestimmt (kognitive Perspektivenübernahme),
- der Aufsichtsrat sich im Zweifel in der Situation befunden hat, dass er – da der Untreuetatbestand anders als andere Vermögensdelikte auf eine Bereicherungsabsicht verzichtet – die Prämie nicht aus egoistischen Motiven gezahlt hat, sondern (in Extremfällen, in denen die Aufsichtsräte auch selbst über große Aktienpakete verfügen, umso mehr!) in einem subjektiv verstandenen Interesse der Gesellschaft gehandelt hat (emotionale Perspektivenübernahme)
- auch ein Handeln, das sich später als falsch i.S.v. erfolglos herausstellt, von dem Bestreben getragen sein könnte, die Gesellschaft in einer schwierigen Situation zu retten (volitive Perspektivenübernahme).

Ob das Verhalten sich dann auch unter Berücksichtigung dieser Perspektiven nicht immer noch als pflichtwidrig herausstellen kann, steht auf einem anderen Blatt. Aber um diese Fragen angemessen zu berücksichtigen, dürfen sie nicht ausgeblendet werden.

11 Stellenwert von gerichtlicher Pressearbeit (Lars Bülow)

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, wie Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Recht wird auch dort zunächst gesprochen, dann schließlich schriftlich in Form von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen fixiert. Im Fokus dieses Abschnitts stehen allerdings die Pressemitteilungen, die vom BGH im Kontext von Zivil- und Strafverfahren veröffentlicht werden. Gegenstand der folgenden Analyse sind 130 Pressemitteilungen zu BGH-Entscheidungen aus dem Zeitraum Januar bis

September 2018. Aus Platzgründen kann hier allerdings nicht auf jede Mitteilung gesondert eingegangen werden. Die Pressemitteilungen sind online auf der Homepage des BGH einsehbar.⁵

Der BGH mit Sitz in Karlsruhe⁶ ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁷ Die Aufgabe des BGH, der hauptsächlich als Revisionsgericht tätig ist, besteht insbesondere darin, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und so für Rechtssicherheit zu sorgen. Die Entscheidungen des BGH sind daher oftmals von breitem öffentlichem Interesse und werden in der Presseberichterstattung aufgegriffen und kommentiert.

Die Pressemitteilungen sind in diesem Zusammenhang das zentrale Bindeglied zwischen BGH (Informationsanbieter) und Journalismus (Informationsverwerter). In ihnen werden die Entscheidungsinhalte zusammenfassend aufbereitet und dienen damit der gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Dementsprechend haben die Pressemitteilungen des BGH in erster Linie eine informierende Textfunktion.

Generell können Pressemitteilungen aber auch dazu eingesetzt werden, bestimmte Sichtweisen auf oder Haltungen zu den Sachverhalten zu vermitteln. In diesem Sinne weisen Pressemitteilungen unter Umständen eine meinungsbildende oder appellierende Textfunktion auf (vgl. Krieg-Holz/Bülow 2016). Bei Pressemitteilungen zu Gerichtsentscheidungen könnte diese appellierende Textfunktion beispielsweise darin bestehen, zwischen Recht und Gerechtigkeitsinn oder zwischen divergierenden Entscheidungen niederer Instanzen zu vermitteln – also die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Entscheidung aufgrund der ‚objektiven‘ Prüfung des Sachverhalts vor der Folie der Gesetzeslage durch den BGH die einzig richtige und letztlich verbindliche Entscheidung ist. Dieser Aufwand wird nicht zuletzt betrieben, damit die Integrität des Rechtssystems gewahrt bleibt.

In jedem Fall setzt das Verfassen von Pressemitteilungen Empathie beim Emittenten voraus. Dieser muss sich, wenn er erfolgreich kommunizieren will, in die Zielgruppe – das sind im vorliegenden Fall meist die Journalisten, die über eine Entscheidung berichten – hineinversetzen, um kognitive, emotionale

⁵ Online verfügbar unter: http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/pressemitteilungen_node.html.

⁶ Der 5. Strafsenat des BGH ist allerdings in Leipzig angesiedelt.

⁷ Die weiteren obersten Gerichtshöfe des Bundes sind das Bundesverwaltungsgericht (Leipzig), das Bundesarbeitsgericht (Erfurt), das Bundessozialgericht (Kassel) und der Bundesfinanzhof (München).

und volitive Perspektivenübernahmen einerseits für sich selbst zu generieren und dadurch andererseits beim Adressaten zu evozieren. Das entspricht dem, was Höfler/Hörth (in diesem Beitrag) bereits herausgearbeitet haben: Empathie spielt bei der Formulierung von juristischen Texten eine große Rolle. „Denn nur wer Empathie für die Adressatinnen und die Adressaten aufbringt, also ihre Perspektive einnimmt, kann einen für die Adressatinnen und Adressaten verständlichen Text formulieren.“

Die Pressestelle des Bundesgerichtshofs sollte also versuchen, die Bedürfnisse der berichtenden Journalisten zu antizipieren. Es ist an den allermeisten Gerichten üblich – so auch am BGH –, dass Richter als Pressesprecher und Leiter der Pressestelle fungieren. So wird sichergestellt, dass die zum Teil sehr langen Entscheidungstexte nicht sinnentstellend in den Mitteilungen zusammengefasst werden. Die Gerichtsjournalisten sind in der Regel aber ebenfalls juristisch gebildet. Sie sind weiters daran interessiert, die entscheidenden Informationen und Argumentationszusammenhänge möglichst schnell aus der Pressemitteilung herausfiltern zu können. Dabei hilft im Allgemeinen, dass Pressemitteilungen eine klare Absatz- und Überschriftenstruktur aufweisen. Als generelle Regel gilt, dass schon aus den Überschriften der inhaltliche Bezug deutlich hervorgehen muss. Im ersten Absatz wird dann in wenigen Sätzen der wesentliche Inhalt der Pressemitteilung zusammengefasst. Es dominiert das Prinzip vom Wichtigem zum weniger Wichtigem. Darin wird die Adressatenorientierung deutlich.

Mit Blick auf die Pressemitteilungen des BGH wird schnell ersichtlich, dass diese einem relativ festen Schema folgen. Die Pressemitteilungen ($n = 130$) umfassen im Schnitt 844 Token ($SD = 219$), wobei die Pressemitteilungen zu Urteilen ($M = 892$; $SD = 221$) etwas länger ausfallen. Bei Urteilen ist in der Regel im Anschluss an eine aussagekräftige und dem Nominalstil verpflichtete Überschrift zunächst der *Tenor* inhaltlich wiedergegeben, woraufhin dann meist der Sachverhalt und der Prozessverlauf dargestellt sind. Anschließend wird die Entscheidung des BGH mit Verweisen auf das Urteil erläutert. Es folgt ein Hinweis auf die Vorinstanzen. Abschließend werden die maßgeblichen Vorschriften zitiert. Die Musterhaftigkeit dieser Texte manifestiert sich in entsprechenden Abschnittsüberschriften (z. B. „Sachverhalt und Prozessverlauf“, „Entscheidung des Bundesgerichtshofs“, „Vorinstanzen“). Raum für sprachliche Konstruktion von Empathie bleibt im Grunde nur wenig, schon gar nicht in den Abschnitten, in denen auf die Vorinstanzen und die maßgeblichen Vorschriften Bezug genommen wird. Der sprachliche Stil ist insgesamt sachlich und von juristischer Fachsprachlichkeit (z. B. „Revision“, „Beklagter“, „Willenserklä-

nung“) geprägt, was die vordergründige Informationsfunktion dieser Texte unterstreicht.

Die Musterhaftigkeit der Pressemitteilungen verdeutlicht zudem, dass die Akteure spezifische Textproduktions- und Textrezeptionsmuster internalisiert haben. Sowohl die Textproduktion als auch die Textrezeption erfordern eine gewisse sprachliche Sozialisation in Form von sprachlicher Professionalisierung. Diese Professionalisierung kann wiederum insofern als Ausdruck empathischen Verhaltens interpretiert werden, als die zuständigen Richter in der Pressestelle antizipieren, dass die Gesellschaft in Fragen der Rechtssicherheit ein hohes Maß an Professionalisierung erwartet.

Das Formulieren und Rezipieren der spezifischen Pressemitteilungen von Gerichten wird hier im Sinne des *Praktikenkonzepts* gedeutet (vgl. Deppermann/Feilke/Linke 2016). Im Hinblick auf linguistische Phänomene differenzieren Deppermann/Feilke/Linke (2016) mindestens drei theoretisch-methodische Zusammenhänge: a) einen superstrukturell-handlungsbezogenen Praktikenbegriff, der ganze Handlungsfelder – wie etwa die Rechtskommunikation – umfassen kann (vgl. Felder/Vogel 2017), b) einen makrostrukturell-gattungstheoretischen Praktikenbegriff, der sich auf interaktive Großformen des Sprachgebrauchs – wie kommunikative Gattungen, Genres oder Textsorten – bezieht und c) einen mikrostrukturell-konversationsanalytischen Praktikenbegriff, der Praktiken als Konstituenten von Handlungen begreift.⁸

Im Sinne des hier verwendeten Empathieverständnisses (vgl. Felder in diesem Beitrag) verfestigt sich Empathie zunächst sehr abstrakt auf der makrostrukturell-gattungstheoretischen Ebene in Form einer „unbewussten Infrastruktur“ (vgl. Deppermann/Feilke/Linke 2016). Diese ist ein sedimentierter kommunikativer Handlungsleitfaden, der Rezeptionsbedürfnisse und Wahrnehmungserfordernisse antizipiert. Vor dem Hintergrund dieser Musterhaftigkeiten sind mikrostrukturelle Abweichungen natürlich hochgradig markiert und funktional. Zu nennen wären hier beispielsweise die Verwendung von sprachlichen Mitteln, die Vagheit induzieren (z. B. Konjunktiv, Modalpartikeln).

Im Falle der Pressemitteilung zum Urteil des 5. Strafsenats vom 21.2.2018 (5 StR 267/17), das sich mit einem Mordfall in der Kannibalismus-Szene beschäftigt, ist beispielsweise auffällig, dass weitestgehend auf die Sachverhaltsdarstellung verzichtet wird. Stattdessen wird lediglich auf den *Tenor* der Entscheidung, die Vorinstanzen und die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen. Dementsprechend ist die Pressemitteilung mit 460 Token

⁸ Da Praktikenanalysen aber immer holistisch orientiert sind, kann diese Differenzierung nur eine analytische sein.

auch deutlich kürzer als andere Pressemitteilungen zu Urteilen. Es ist zu mutmaßen, dass die Pressestelle auch aufgrund der Grausamkeit des Falls auf die Sachverhaltsdarstellung verzichtet hat. Das würde wiederum zeigen, dass die zuständigen Richter in der Pressestelle auch auf der mikrostrukturellen Ebene empathisch mit Blick auf die Öffentlichkeit agieren.

Weitere und vertiefende Einblicke in sprachliche Form-Funktions-Korrelationen auf der mikrostrukturellen Praktikenebene könnten durch einen korpuspragmatischen Zugang gewonnen werden. Dabei handelt es sich nach Felder/Müller/Vogel (2012, 4) um „einen linguistischen Untersuchungsansatz, der in digital aufbereiteten Korpora das Wechselverhältnis zwischen sprachlichen Mitteln einerseits und Kontextfaktoren andererseits erforscht und dabei eine Typik von Form-Funktions-Korrelationen herauszuarbeiten beabsichtigt“. So ließen sich sprachliche Form-Funktions-Koppelungen identifizieren, mit deren Hilfe kognitive, emotionale und volitive Perspektivenübernahmen durch die Pressemitteilungen evoziert werden. Evidenzen für Empathie in sprachlichen Strukturen müssen somit stets auf zweierleiweise identifiziert werden. Diese zeigen sich einerseits im Musterhaften, andererseits aber auch gerade im Abweichen davon – d. h. in der Variation des Musters.

12 Relevanz von Empathie in der juristischen Ausbildung (Hans Kudlich)

Die gängigen Vorurteile über Juristen betreffen auch – vielleicht sogar gerade – Jurastudenten: Sie sind ebenso trocken wie ihre Materie, humorlose Paragraphenreiter, eingebildet und zumindest nicht selten umso kontaktscheuer, je besser ihre Examina waren. Empathie klingt anders. Nun stimmen diese Vorurteile ganz sicher nicht, obwohl eine gewisse Neigung zur sprichwörtlichen ‚Rechthaberei‘ bei Juristen tatsächlich stärker ausgeprägt sein könnte – sei es, dass diese Neigung junge Menschen zu einem Jurastudium motiviert, sei es, dass die ständige Befassung damit, wer denn nun ‚im Recht sei‘, tatsächlich auch eine solche Sichtweise besonders herausbildet. Dennoch dürfte das grundsätzliche Verdikt der ‚Empathielosigkeit‘ von Juristen oder gar schon der Jurastudenten nicht stimmen, und es wäre sonst auch schlimm. Schon deshalb, weil man in vielen juristischen Berufen auch mit Menschen zu tun hat, sind all die Eigenschaften, die gemeinhin unter dem Oberbegriff *Empathie* verstanden werden, sicher hilfreich. Aber gibt es deshalb eine spezifische Relevanz von Empathie in der juristischen Ausbildung?

1. Das erforderliche Verlernen von Empathie

Zumindest in einer Hinsicht mag es sogar richtig sein, dass Juristerei und Empathie gerade in der Ausbildung sich nicht vertragen. Angehende Juristen müssen nämlich auf eine gewisse Weise ihre Empathie verlernen. Das Recht stellt grundsätzlich Spielregeln auf, die für alle Rechtsunterworfenen gelten, so dass stärker auf die Sachverhalte als auf den Menschen geschaut wird. Wer in einer Zivilrechtsklausur der alten, wenig geschäftserfahrenen Großmutter immer recht gibt, wenn sie den Anspruch des Großkaufmanns nicht erfüllen möchte, kann oft auch daneben liegen. Wer in einer Strafrechtsklausur, in welcher ein eifersüchtiger Ehegatte den Nebenbuhler hinterrücks erschießt, gar nicht bis zur Prüfung des Mordmerkmals ‚heimtückisch‘ kommt, weil er ein solches Verhalten a priori für straflos hält, ‚weil man den gehörnten Ehemann doch verstehen kann‘, schreibt am Fall vorbei.

Kurzum: Jura-Studierende müssen lernen, dass es nicht auf die persönliche Sympathie und auch nicht auf die allgemeine Lebenssituation, sondern auf von den Personen abstrahierte Merkmale der Verhaltensweisen ankommt. Überbordende Empathie mag hier tatsächlich schaden.

2. Gespür für das erforderliche Maß an Empathie

Umgekehrt müssen die Juristen während ihrer Ausbildung ein Gefühl dafür bekommen, in welchen Fällen das Recht tatsächlich eine gewisse Empathie – hier im Sinn des neutralen Begriffes einer kognitiven und emotionalen Perspektivenübernahme – verlangt. Bleibt der Beteiligte eines Sachverhalts in einer Notlage untätig, muss man erahnen, dass es eine (anderen Rechtsordnungen durchaus fremde!) Regelung wie die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB gibt, um danach im Gesetz überhaupt zu suchen; die Frage, ob ein in einer Zivilrechtsklausur gefundenes Ergebnis ganz ausnahmsweise einmal über die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) korrigiert werden muss, wird nur derjenige aufwerfen, der ein Gespür für die unbillige Härte einer Lösung aufbringen kann; bei der Prüfung von Grundrechtsverletzungen, bei denen häufig schwierige Abwägungsfragen zwischen den betroffenen Grundrechten zu entscheiden sind, bedarf es einer gewissen Empathie, um die miteinander kollidierenden Interessen überhaupt benennen zu können, vor allem aber um zu erahnen, welchem Interesse die Rechtsordnung (und das heißt bei solchen Einzelfallentscheidungen: der durchschnittliche Richter) den Vorzug geben wird.

Allgemein gesprochen: Die Studierenden müssen ein gewisses Gespür dafür bekommen, wo der Gesetzgeber eine besondere Rücksichtnahme auf andere

Personen verlangen könnte; und sie müssen ein Judiz entwickeln, wie andere Juristen vor ihnen wohl den Konflikt entschieden haben.

3. Empathie als soft skill

Egal, ob man später Richter oder Rechtsanwalt werden will: Es ist wichtig, zu erahnen, wie das Gegenüber reagieren wird, wie weit es gehen wird und womit man es überzeugen kann. Das alles hat mit Empathie zu tun. Will ein Richter einen juristisch eigentlich belanglosen Nachbarschaftskonflikt so entscheiden, dass die Entscheidung auch befriedend wirkt, muss er verstehen, welche Punkte den beiden Streitparteien denn die tatsächlich wichtigen sind, und kann so vielleicht einen Ausgleich schaffen, in dem jedenfalls diese Punkte auf beiden Seiten berücksichtigt werden. Wer im Zivilrecht einen Vergleich abschließen möchte, muss abschätzen können, wie weit der Gegner zu gehen bereit ist: Bleibt er dahinter weit zurück, kostet das den Mandanten bares Geld; schießt er übers Ziel hinaus, kommt es möglicherweise zu keiner Einigung. Der Strafverteidiger muss bei Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft ein Gespür dafür entwickeln, was der Staatsanwalt in der konkreten Situation noch ‚mitzumachen bereit ist‘; umgekehrt muss der Staatsanwalt eine Idee davon haben, bei welchen Angeklagten mit einer gewissen Härte und Konsequenz mit einem Geständnis zu rechnen ist.

All dies hat natürlich nicht nur mit Empathie, sondern auch mit Erfahrungswissen zu tun. Und doch gibt es auch gewisse Techniken, etwa wenn es um die Methoden der außergerichtlichen Streitschlichtung geht. Solche Schlüsselqualifikationen werden mittlerweile zunehmend in die juristische Ausbildung integriert.

4. Empathie des Prüflings für den Prüfer

In besonderem Maße ausbildungsrelevant ist schließlich die Empathie des Prüflings für den Prüfer bzw. Aufgabensteller. Dies mag für Nichtjuristen zunächst einmal paradox klingen, weil man eher Empathie des Prüfers für den Prüfling erwartet. Auch die mag wichtig sein, wobei der Gesichtspunkt der Prüfungsgerechtigkeit in einem Massenfach einem zu starken Eingehen auf die Sorgen und Nöte des einzelnen Prüflings schon von Rechtswegen Grenzen setzt.

Gemeint ist hier aber tatsächlich die Empathie des Prüflings für den Prüfer: Er muss lesen können, was der von ihm überhaupt möchte. Grund hierfür ist die typische juristische Prüfungsform der Falllösung. In den Klausuren werden keine abstrakten Wissensfragen gestellt, sondern es werden Sachverhalte zur Bearbeitung ausgegeben, die juristisch zu bewerten sind. Eine große – und für

nicht wenig Prüflinge vielleicht sogar die größte – Schwierigkeit besteht hier darin, zu erkennen, auf welche rechtlichen Probleme der Klausurersteller durch die Gestaltung seines Sachverhalts überhaupt hinaus möchte. Plakativ beschrieben: Stellt der Aufgabensteller eine Klausuraufgabe zusammen, so möchte er verschiedene Problemkreise dort behandelt wissen. Nunmehr muss er einen Lebenssachverhalt ‚basteln‘, in dem diese Problemkreise eine Rolle spielen. Die rechtlichen Probleme, die zu behandeln und zu lösen sind, werden also in einem Sachverhalt ‚versteckt‘ und somit gleichsam ‚codiert‘. Der erste und damit fast wichtigste Schritt in der Prüfung für die Studierenden ist daher die Dekodierung dieses Sachverhalts und das Herausarbeiten der Probleme, deren Behandlung man von ihnen verlangt. Für diesen Vorgang bedarf es einer gewissen Übung, in assoziativer Weise einen Lebenssachverhalt auf seine Probleme hin zu lesen. Letztlich wird das nur gelingen, wenn man sich ‚empathisch‘ in den Klausursteller hinein zu versetzen vermag.

Ob dies wirklich klassische Empathie oder nicht vielmehr teilweise auch nur ein angereichertes Erfahrungswissen ist, mag man auch hier kontrovers diskutieren. Dies gilt aber gewiss auch in anderen Bereichen: So wird der alte erfahrene Landarzt aus der Schilderung von Symptomen nicht nur deshalb vergleichsweise rasch und sicher auf die Krankheit schließen können, weil er charakterlich von Haus aus ‚emphatischer‘ ist als sein frisch von der Universität kommender Kollege, sondern weil er eben auch entsprechendes Erfahrungswissen angesammelt hat.

13 Abschließende Gedanken und Ausblick

In unseren Vorbemerkungen haben wir angekündigt, uns der folgenden Problemstellung zu widmen: „Der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Objektivierungsbemühungen im Recht scheinen prima facie unvereinbar mit der auf Individualität und Einzelfallkontexte ausgerichteten Empathie. Dieser vermeintliche oder tatsächliche Gegensatz wird im Folgenden entfaltet.“ Vor diesem Hintergrund wollten wir Phänomene im Recht aufspüren, welche unserer Definition von Empathie zu entsprechen vermögen.

Wir definierten Empathie im Recht als ein intensives Erkunden der kognitiven, emotionalen und volitiven Voraussetzungen eines anderen oder einer Gruppe mit dem Ziel, Rückschlüsse auf das eigene Denken, Verhalten und Handeln ableiten zu können. Wir haben in unserem Beitrag herausgearbeitet, dass Empathie in diversen rechtlichen Handlungsfeldern von Bedeutung ist – und zwar auf der Ebene der Legislative (z. B. Normgenese, Gesetzgebung und Geset-

zesadressierung), der Judikative (z. B. Genese der Entscheidungsnorm, bei Rechtsverfahren begleitenden Texten und in mündlichen Gerichtsverfahren), der Exekutive (z. B. bei der Umsetzung deontisch geforderter bzw. kommunizierter Empathie in staatlichen Institutionen) oder der Medienkommunikation (z. B. bei der öffentlichen Kommentierung von Gerichtsentscheidungen durch gesellschaftliche Akteure).

Und zu welcher Konklusion kommen wir, nachdem wir den Aspekt der Empathie in den folgenden Teilgebieten des Rechts beleuchtet haben? Die folgende Synopse sei dabei hilfreich:

- Empathie im Recht – Juristische Binnenperspektive (Andreas Deutsch): Im Hinblick auf die juristische Binnenkommunikation ist festzustellen, dass Richter und Schöffen nicht ohne Empathie auskommen werden, diese aber strengen Prüfungsschemata unterliegt. Damit wird die Gefahr von Subjektivität durch die Berücksichtigung rechtlicher Grundsätze entschärft und im rechtsstaatlichen Verfahren objektiviert. Empathie ist aber auch in das Recht eingeschrieben – nämlich dort, wo aus Gemeinwohlinteressen bestimmte Handlungen und Einstellungen von allen Rechtsunterworfenen erwartet werden (z. B. StGB § 323c „Unterlassene Hilfeleistung“). In solchen Fällen ist Empathie also fester Bestandteil der objektiven Kriterien zur Bearbeitung eines Falles.
- Empathie im Recht: Die linguistische Relevanz (Ekkehard Felder): Aus linguistischer Perspektive stellt sich dabei die Frage, wie sich das Nachvollziehen der jeweiligen Beweg- und Interessengründe (Perspektive) in der schriftlichen juristischen Textarbeit und der mündlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Kommunikation im Rechtsbereich manifestiert. Denn das Recht kommt bei der Prüfung des Einzelfalles gar nicht ohne Übernahme und Nachvollzug der jeweiligen Perspektive der Beteiligten bzw. genauer deren Befindlichkeit aus – also ohne Empathie als aktives Erkunden („explorative Empathie“, Liebert in diesem Band). Empathie ist demnach pragma-semiotische, „juristische Textarbeit“ innerhalb und außerhalb des Rechts (Felder 2003, 2010).
- Relevanz der Empathie in der Normgenese (Friedemann Vogel): In der Normgenese spielt Empathie eine konstitutive Rolle. Denn im Paradigma einer pragma-semiotisch fundierten Rechtstheorie (Müller 1994; Felder 2003; Vogel 2012) sind Normen keine abstrakt bestehenden Entitäten; Normen werden vielmehr durch miteinander verknüpfte sprachliche Praktiken (meist Texte: Normtexte, kommentierende Texte usw.) erst konstruiert und reproduziert (Christensen/Lerch 2005; Müller-Mall 2012). Ein Teil rechtlicher Praktiken besteht im Vertexten von Sollenssätzen bzw. staatlich legi-

timierten Regelungsabsichten. Diese Vertextungen basieren auch auf Empathie; denn ohne ein Sich-Hineinversetzen in das Vorwissen, in die Einstellungen und durchaus auch in Emotionen von Mitgliedern der Akteure ist das Verfassen von Rechtstexten nicht möglich, oder mit anderen Worten: die Antizipation von Lesarten rechtlicher Texte ist für diesen Prozess konstitutiv. Hierbei haben wir es mit einem Forschungsdesiderat zu tun (Vogel 2017).

- Adressatengerechte Gesetzgebung aus dem Blickwinkel der Gesetzesredaktion (Stefan Höfler/Christina Hörth): Was soeben bei der Normgenese gesagt wurde, hat gravierende Auswirkungen auf die Frage nach der Verstehbarkeit von Gesetzestexten. Die Forderung, Gesetzestexte möglichst verständlich oder zumindest möglichst adressatengerecht zu formulieren, ist – unbeschadet von theoretischen Debatten über Sinnhaftigkeit und Machbarkeit – in der Rechtsstaatspraxis angekommen und dort institutionalisiert: Dabei haben wir es mit einer kommunikationspraktischen („mittleren“) Position zu tun, die sich stark an den realen Gegebenheiten orientiert. Und wiederum – was für das Recht typisch ist – wird induktiv und empirisch die Theorie von der Praxis inspiriert, wenn man als ein theoretisches Ziel das Verdeutlichen und Erklären gängiger Praktiken begreift. Dieser Ansatz unterstreicht die Gradualität von Verständlichkeit (z. B. Lötscher 2016) und betont, dass verständlich(er) formulierte Gesetzestexte die Rechtssicherheit verbessern und damit nicht zuletzt auch zur Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns und der Justiz beitragen (z. B. Schröder/Würdemann 2008, 326f.; Müller 2014, 81f.).
- Symbolische Gesetze und ihre Funktionen (Stefan Höfler): Bei symbolischen Gesetzen ist zu unterscheiden; zum einen fallen darunter programmatische Deklarationen (z. B. Präambeln von Verfassungen und Staatsverträgen), zum anderen Gesetze, bei denen die Wiedergutmachung und staatlich öffentliche Anerkennung eines erlittenen Unrechts im Interessensmittelpunkt steht, und zum dritten sind damit Gesetze ohne Auswirkungen auf die Rechtslage gemeint, weil die entsprechende Regelung in allgemeinerer Form bereits Teil des geltenden Rechts ist (vgl. Müller/Uhlmann 2013, Rn. 307). Der Gesetzgeber will dabei meist ein politisches Zeichen setzen und bekunden, dass er die Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst nimmt.
- Relevanz und Grenzen von Empathie in Rechtsverfahren begleitenden Texten wie Gutachten, Anhörungsprotokollen (Aza Gleichmann/Janine Luth): Im Recht spielen bekanntermaßen viele Texte eine bedeutende Rolle, die nicht direkt von Juristen verfasst wurden – denken wir nur an Gutachten

und Anhörungsprotokolle. Bei diesen Texten ist Empathie von grundlegender Bedeutung. Diese Texte beeinflussen wesentlich die Art und Weise, wie ein Sachverhalt rechtlich festgesetzt wird, und in der Folge selbstredend das Entscheidungsverfahren. Eine linguistische Perspektive fokussiert nicht nur die Empathie der an einem Verfahren beteiligten Juristen und Nicht-Juristen, sondern vor allem den Umstand, wie Empathie in der Sprache zum Ausdruck kommt. Dieser Aspekt ist beispielsweise bei Asylverfahren und Gutachten aus Sorgerechtsverfahren besonders relevant.

- Relevanz von Empathie in der mündlichen Rechtskommunikation (Ina Pick): Die gesprächslinguistische Forschung interessiert sich bei Empathiephänomenen für verbale und multimodale Manifestationen. Um im gemeinsamen Handeln relevant zu sein, muss sich aus interaktionaler Sicht Empathie interaktiv niederschlagen. Diese Empathiespuren sind für die Gesprächslinguistik von Interesse, wie also Empathie indizierende Zeichenhandlungen (und zwar sprachlicher und nicht-sprachlicher Art) die Beteiligten beeinflussen. Empathiekommunikation bzw. die Untersuchung von Prozessierung von Emotionen im Gespräch kann anknüpfen an bisher erforschte Formen der Mitgefühlshandlung (Schwitalla 1995, 229–236) oder an Anteilnahmemuster (Fiehler 1990, 149f.). Die Analysen sind nicht einfach, weil Empathie in der Regel mit anderen Handlungskomplexen realisiert wird. In der mündlichen Rechtskommunikation muss das (meist) bereits Geschehene (partikulares Ereigniswissen) in den gemeinsamen Wirklichkeitsraum hineingeholt werden (bei Gericht, im Mandantengespräch, in der Schlichtung etc.) und als lebensweltlicher Sachverhalt zum Rechtsfall umgebaut werden (vgl. Hoffmann 2010, 2014). Diese Sachverhaltsherstellung ist die Basis einer gemeinsamen Verständigung. Sie geschieht fast ausschließlich sprachlich, häufig mündlich und konturiert die interaktional-kommunikativ erzeugten Sachverhalte. Empathie ist also eine zentrale Voraussetzung für Verrationalisierungsprozesse im Recht. Dadurch kann Empathie vermittelt über Verrationalisierungsprozesse in kontrollierter Form in das Rechtssystem einfließen.
- Relevanz von Empathie in Gerichtsentscheidungen als Entscheidungskriterium (Hans Kudlich): In der mündlichen Rechtskommunikation – wie soeben dargestellt – geht es um Empathie als Vehikel für eine zutreffende Sachverhaltstransformation in verschiedenen Kontexten. Diesen Fokus erweiternd muss Empathie auch als materielles Kriterium für die Entscheidung ‚zwischen‘ den widerstreitenden Positionen erörtert werden. Berufsbedingt müssen Juristen eine solche Übernahme der Perspektive der Streitparteien (egal, ob Bürger in einem Zivilgerichtsverfahren, Bürger und

Behörde in einer Verwaltungsgerichtsstreitigkeit oder Staatsanwaltschaft und Verteidigung in einem Strafverfahren) auf professionelle Art (emotionale, kognitive und volitive Komponenten berücksichtigend) vornehmen. Aber diese Perspektivenübernahmen stehen außerhalb des Rechts im Verdacht der Befangenheit, es steht also ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters im Raum. Vor diesem Hintergrund ist eine solche Empathieform auf jeden Fall zu vermeiden, weil darunter die Objektivität der richterlichen Entscheidung leidet. Im impliziten Rechtsdenken ist hingegen Empathie höchst relevant und zum Beispiel schon in das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeschrieben, denn die damit verbundene Bewertung eines staatlichen Eingriffs kann ohne ein ‚empathisches‘ Versetzen in die Rolle des Eingriffsadressaten nicht erfolgen.

- Stellenwert von gerichtlicher Pressearbeit bei der empathischen Vermittlung von Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten (Lars Bülow): Die Arbeit von Pressestellen an Gerichten ist ohne Empathie ebenfalls nicht denkbar. Zum Beispiel besteht die Aufgabe des Bundesgerichtshofs (BGH), der hauptsächlich als Revisionsgericht tätig ist, insbesondere darin, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und so für Rechtssicherheit zu sorgen. Dieses Anliegen gelingt nur, wenn die Inhalte der Rechtsarbeit adäquat in die Öffentlichkeit vermittelt werden. Bei diesem Wissenstransfer (Öffentlichkeitsarbeit) nehmen die Pressestellen eine Brückenfunktion zwischen BGH (Informationsanbieter) und Journalismus (Informationsverwerter) ein. Die primäre Textfunktion von Pressemitteilung ist in der Informationsfunktion zu sehen, darüber hinaus können sie verschiedene Sichtweisen auf den Fall verdeutlichen und weisen unter Umständen eine meinungsbildende oder appellierende Textfunktion auf (vgl. Krieg-Holz/Bülow 2016). Dies ist dann gegeben, wenn zwischen Recht und Gerechtigkeitssinn zu differenzieren ist oder divergierende Entscheidungen niederer Instanzen erklärt werden müssen. Man könnte also sagen, dass die Öffentlichkeit davon zu überzeugen ist, dass die Entscheidung aufgrund der ‚objektiven‘ Prüfung des Sachverhalts vor der Folie der Gesetzeslage durch den BGH die einzig richtige und letztlich verbindliche Entscheidung ist (Integrität des Rechtssystems). Es dürfte in diesem Kontext offensichtlich sein, dass das Verfassen von Pressemitteilungen Empathie beim Emittenten voraussetzt, der die Anliegen der adressierten Journalisten oder der Öffentlichkeit antizipieren sollte.
- Relevanz von Empathie in der juristischen Ausbildung (Hans Kudlich): In der juristischen Ausbildung geht es darum, Studentinnen und Studenten der Jurisprudenz zur Reflexion der Voraussetzungen alltagsweltlicher und rechtlicher Empathie anzuregen. Pointiert formuliert könnte man den

Nachwuchs zunächst also zu einem „Verlernen“ der Empathie anleiten (im Sinne einer Relevanzfokussierung auf von Personen abstrahierte Merkmale von Verhaltensweisen), um anschließend den Juristen während ihrer Ausbildung ein Gefühl dafür zu vermitteln, in welchen Fällen das Recht tatsächlich eine gewisse Empathie – hier im Sinn des neutralen Begriffes einer kognitiven und emotionalen Perspektivenübernahme – verlangt. Studierende müssen ein gewisses Gespür dafür bekommen, wo der Gesetzgeber eine besondere Rücksichtnahme auf andere Personen verlangen könnte; und sie müssen eine Kompetenz entwickeln, wie wohl eine auf langjährige Gerichtspraxis gegründete Rechtsfindung ausfallen könnte (Judiz). Ein weiterer Aspekt in der juristischen Ausbildung ist die Fähigkeit, zu erahnen, wie das Gegenüber reagieren wird, wie weit es gehen wird und womit man es überzeugen kann. Auch das hat mit Empathie zu tun. Abschließend wird kontraintuitiv sogar von den Rechtsstudierenden Empathie mit ihren Prüfern verlangt, denn Prüflinge müssen lesen können, was in der Prüfungsfrage überhaupt verlangt wird. Grund hierfür ist die typische juristische Prüfungsform der Falllösung.

Aus dem soeben Gesagten lautet unsere Konklusion: Ohne Empathie keine Rechtskommunikation – ob mündlich oder schriftlich. Entgegen der Vorannahme, Empathie sei ein Indiz für Subjektivität oder gar ein Vorbote der Willkür, hat sich auf der Grundlage unserer (von Wolf-Andreas Liebert inspirierten) explorativen Empathie-Definition („Empathie im Recht als ein intensives Erkunden der kognitiven, emotionalen und volitiven Voraussetzungen eines anderen oder einer Gruppe mit dem Ziel, Rückschlüsse auf das eigene Denken, Verhalten und Handeln ableiten zu können“) ergeben: Empathie muss die Basiskompetenz eines juristischen Funktionsträgers sein!

Literatur

- Asylgesetz (AsylG): Online verfügbar https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeck OKAusIR_23%2fASYLVFG%2fcont%2fBECKOKAUSLR%2eASYLVFG%2ehtm; zuletzt abgerufen am: 22.08.2019.
- Bäcker, Carsten/Baufeld, Stefan (Hg.) (2005): Objektivität und Flexibilität im Recht: Tagungen des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR). Stuttgart: Franz Steiner.
- BAMF: Hinweise für einen erfolgreichen Dolmetschereinsatz: Online verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-dolmetschereinsatz.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 22.08.2019.

- Bergmann, Jörg (2014): Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Bergmann, Jörg/Dausendschön-Gay, Ulrich/Oberzaucher, Frank (Hg.): Der Fall: Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld: Transcript, S. 17–33.
- Breithaupt, Fritz (2009): Kulturen der Empathie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bülow, Lars/Krieg-Holz, Ulrike (2016): Linguistische Stil- und Textanalyse. Eine Einführung. Tübingen: Narr.
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text: linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: De Gruyter.
- Charldorp, Tessa van (2011): From police interrogation to police record. Online verfügbar unter <http://dare.uvu.vu.nl/bitstream/handle/1871/32364/dissertation.pdf?sequence=1>; zuletzt abgerufen am: 22.08.2019.
- Christensen, Ralph/ Lerch, Kent D (2005): Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen. In: Lerch, Kent D. (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht Vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. 3 Bände. Berlin: De Gruyter (Die Sprache des Rechts, 3), S. 55–132.
- Deppermann, Arnulf/Feilke, Helmut/Linke, Angelika (2016): Sprachliche und kommunikative Praktiken: Eine Annäherung aus linguistischer Sicht. In: Deppermann, Arnulf/Feilke, Helmut/Linke, Angelika (Hg.): Sprachliche und kommunikative Praktiken. Berlin: De Gruyter, S. 1–24.
- Deutsch, Andreas (2017): Schriftlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/ Textsorten. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann: Handbuch Sprache im Recht. Berlin und Boston: De Gruyter (Reihe Handbücher Sprachwissen (HSW) 12), S. 91–116.
- Deutsches Rechtswörterbuch (DRW): Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. von der königlich-preußischen Akademie der Wissenschaften (bis Bd. 3), ab Bd. 5. hrsg. von Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Weimar: Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, S. 1914ff.
- Ehlich, Konrad, und Jochen Rehbein. „Wissen, kommunikatives Handeln und die Schule“. Sprachverhalten im Unterricht. Hg. Herma Goeppert. München: Fink, 1977. S. 36–114.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hg.) (2008): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Duden.
- Felder, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin und New York: De Gruyter.
- Felder, Ekkehard (2010): Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts. In: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht 49.4, S. 543–572.
- Felder, Ekkehard (2017): Pragmatik des Rechts: Rechtshandeln mit und in Sprache. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hg.): Handbuch Sprache und Recht. Berlin: De Gruyter (Reihe Handbücher Sprachwissen (HSW) 12), S. 45–65.
- Felder, Ekkehard/Müller, Marcus/Vogel, Friedemann (2012): Korpuspragmatik. Paradigma zwischen Handlung, Gesellschaft und Kognition. In: Felder, Ekkehard/Müller, Marcus/Vogel, Friedemann (Hg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen. Berlin: De Gruyter, S. 3–30.
- Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hg.). Handbuch Sprache im Recht (Handbücher Sprachwissen 12). Berlin, Boston: De Gruyter, 2017.
- Fiehler, Reinhard (1990): Kommunikation und Emotion. Theoretische und empirische Untersuchungen zur Rolle von Emotionen in der verbalen Interaktion. Berlin: De Gruyter.

- Fiehler, Reinhard/Kindt Walther/Schnieders, Guido (2002): Kommunikationsprobleme in Reklamationsgesprächen. In: Brüner, Gisela/Fiehler, Reinhard/Kindt, Walther: *Angewandte Diskursforschung*. 2 Bände. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung, S. 120–154.
- Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag.
- Griffel, Alain (2014): Vom Wert einer guten Gesetzgebung. In: *Recht: Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis*, 32(2), S. 100.
- Haferkamp, Hans-Peter (2016): Richter, Gesetz und juristische Methode in der Wertungsjurisprudenz. In: *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW)*, S. 319–334.
- Heffer, Chris/John, Conley/Rock, Frances (Hg.) (2013): *Legal-Lay Communication. Textual Travels in the Law*. New York: Oxford University Press.
- Hirsch, Günter/Gerhardt, Rudolf (2013): Wer nur das Recht versteht, versteht auch das nicht recht. Menschliche Probleme müssen bei der Auslegung des Rechts bedacht werden. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 188–189.
- Hoffmann, Ludger (2010): Wissensgenerierung: der Fall der Strafverhandlung. In: Dausendschön-Gay, Ulrich/Domke, Christine/Ohlhus, Sören (Hg.): *Wissen in (Inter-) Aktion. Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Berlin und New York: De Gruyter (Linguistik - Impulse & Tendenzen, 39), S. 249–279.
- Hoffmann, Ludger (2014): Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt. In: Bergmann, Jörg/ Dausendschön-Gay, Ulrich/Oberzaucher, Frank (Hg.): *Der Fall: Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*. Bielefeld: Transcript, S. 287–343.
- Hoffmann, Ludger (2017): 4. Mündlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/ Gesprächsarten. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hg.): *Handbuch Sprache und Recht*. Berlin: De Gruyter (Reihe Handbücher Sprachwissen (HSW) 12), S. 67–89.
- Höfler, Stefan (2018): Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Verwaltung: Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung. In: Höfler, Stefan/Uhlmann, Felix (Hg.): *Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung*. Zürich und St. Gallen: Dike, S. 65–100.
- Isensee, Joseph (1999): *Vom Stil der Verfassung. Eine typologische Studie zu Sprache, Thematik und Sinn des Verfassungsgesetzes*. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kilian, Matthias (2016): Qualitätssicherung durch sanktionierte Fortbildungspflicht? Was Anwältinnen und Anwälte sich als Fortbildung vorstellen können. In: *Anwaltsblatt* 10, S. 729–730.
- Klein, Wolfgang (2004): Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht. In: Lerch, Kent D. (Hg.): *Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin: De Gruyter, S. 197–203.
- Köck, Wolfgang (2002): Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzgebungslehre. *Verwaltungsarchiv*. In: *Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik* 93.1, S. 1–20.
- Köller, Wilhelm (2004): *Perspektivität und Sprache. Zur Struktur von Objektivierungsformen in Bildern, im Denken und in der Sprache*. Berlin und New York: De Gruyter.
- Krause, Lena. *Die Anhörung – eine Problematisierung Erstaufnahmeinterviews von Asylbeantragenden in Deutschland unter der Lupe*. Online verfügbar unter <https://portal.uni-freiburg.de/sdd/fragl/kotthoff2016.31>; zuletzt abgerufen am: 30.05.2018.

- Kronauer, Ulrich (2003): Hass, Neid, Liebe, Schrecken. Wörter für Gefühle im Rechtsleben: eine historische Erkundung. In: Sprachreport 1/2003, S. 23–26.
- Kupetz, Maxi (2015): Empathie im Gespräch. Eine interaktionslinguistische Perspektive. Tübingen: Stauffenburg.
- Lötscher, Andreas (1994): Struktur und Adressat: Gesetzesredaktionelle Überlegungen zur Gestaltung von Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (Umweltverträglichkeitsprüfung). In: LeGes 5.3, S. 69–80.
- Lötscher, Andreas (2016): Die (Un-)Verständlichkeit von Gesetzen – eine Herausforderung für die Gesetzesredaktion. In: Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL), URN: urn:nbn:de:hbz:38-68207; zuletzt abgerufen am: 22.08.2019.
- Müller, Friedrich (1994): Strukturierende Rechtslehre. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Georg/Uhlmann, Felix (2013): Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl. Zürich und St. Gallen: Dike.
- Müller, Jörg Paul (2014): Gute Gesetzgebung in der Demokratie – Chancen und Klippen. In: Griffel, Alain (Hg.): Vom Wert einer guten Gesetzgebung. Bern: Stämpfli, S. 75–96.
- Müller-Mall, Sabine (2012): Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück.
- Noll Peter (1981): Symbolische Gesetzgebung. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht 100.4, S. 347–364.
- Nussbaumer, Markus (2004): Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein: Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz. In: Lerch, Kent D. (Hg.): Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter, S. 285–296.
- Nussbaumer, Markus (2008): Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In: Antos, Gerd/ Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Duden, S. 301–323.
- Ogorek, Regina (2004): Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!“ Metatheoretische Anmerkungen zur Verständlichkeitsdebatte“. In: Lerch, Kent D. (Hg.): Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter, S. 297–306.
- Pick, Ina (2015): Das anwaltliche Mandantengespräch. Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant. Frankfurt am Main: Peter Lang (Arbeiten zur Sprachanalyse, 59).
- Pick, Ina (i. Vorb.). Mediation in Small Claims Courts in the US.
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./Gemmeren, Gerhard van (2017): Praxis der Strafzumessung, Systematische und praxisorientierte Darstellung. 6. Aufl. München.
- Schröder, Ole/Würdemann, Christian (2008): Rechtstexte verständlich formulieren: Implementierung einer Sprachanalyse im Gesetzgebungsverfahren. In: Antos, Gerd/Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Duden, S. 324–335.
- Schwitalla, Johannes (1995): Kommunikation in der Stadt. Teil 4: Kommunikative Stilistik zweier sozialer Welten in Mannheim-Vogelstang. Berlin: De Gruyter.
- Searle, John (1979): Expression and Meaning. Studies in the Theory of Speech Acts. Cambridge: Cambridge University Press.
- Thieme, Stephanie/Raff, Gudrun (2017): Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung in der Praxis: Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der

- Justiz und für Verbraucherschutz. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: De Gruyter: (Reihe Handbücher Sprachwissen (HSW) 12), S. 391–422.
- Tschentscher, Axel (2000): Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit – Rationales Entscheiden, Diskursethik und prozedurales Recht. Baden-Baden.
- Vogel, Friedemann (2012): Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung. Berlin und New York: De Gruyter (Sprache und Wissen 9).
- Vogel, Friedemann (2017): Sprache im Gesetzgebungsverfahren und der Normgenese. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: De Gruyter: (Reihe Handbücher Sprachwissen (HSW) 12), S. 349–365.
- Wesel, Uwe (2004): Selbstverständlich. In: Lerch, Kent D. (Hg.): Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter, S. 455–457.